

UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✔ Zentrale Stelle übernimmt Vollständigkeitserklärungen für 2018
- ✔ Energiewende: Deutschland hinkt eigenen Zielen hinterher
- ✔ EU genehmigt Regelungen zur KWK-Eigenversorgung



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 3 / September 2018

POLITIK UND RECHT.....	5
SAARLAND	5
<i>Umwelt Forum Saar am 12. November 2018</i>	
<i>„Sicherer Betrieb von Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern“</i>	<i>5</i>
BUND	5
<i>Verdunstungskühlanlagen elektronisch anzeigen</i>	<i>5</i>
<i>Handlungsbedarf durch die ElektroG-Umstellung</i>	<i>6</i>
<i>Zentrale Stelle übernimmt Vollständigkeitserklärungen für 2018</i>	<i>6</i>
<i>Fragen und Antworten zur Störfallverordnung</i>	<i>7</i>
<i>Entwurf einer novellierten TA Luft</i>	<i>7</i>
<i>BM Svenja Schulze: Vorhaben in dieser Legislaturperiode</i>	<i>8</i>
<i>Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2017</i>	<i>8</i>
<i>Bundeskabinett beschließt TEHG-Novelle</i>	<i>10</i>
<i>Schneller Kohleausstieg bringt höhere Strompreise</i>	<i>11</i>
<i>Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung nimmt Arbeit auf</i>	<i>11</i>
<i>Bundesregierung legt EEG-Erfahrungsbericht vor</i>	<i>12</i>
<i>Energiewende: Deutschland hinkt eigenen Zielen hinterher</i>	<i>13</i>
<i>BMWi-Aktionsplan Stromnetz</i>	<i>15</i>
<i>Redispatchkosten steigen deutlich</i>	<i>15</i>
<i>Kabinett beschließt Steuerrabatt für Elektro-Dienstwagen.....</i>	<i>16</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	16
<i>EU genehmigt Regelungen zur KWK-Eigenversorgung.....</i>	<i>16</i>
<i>Energieeffizienz in Gebäuden: Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht</i>	<i>17</i>
<i>EU-Kommission will 2030-Klimaziel verschärfen</i>	<i>17</i>
<i>ceplInput: Effizienter Klimaschutz durch Emissionshandel</i>	<i>18</i>
<i>Drittes Energiepaket: Brüssel verklagt Berlin wegen Umsetzungsmängeln</i>	<i>19</i>
<i>CO₂-Grenzwerte für Pkws: Umweltausschuss stimmt für Verschärfung</i>	<i>19</i>
<i>EU-Kommission beendet Mindestimportpreise gegen chinesische Photovoltaik-Hersteller</i>	<i>20</i>
<i>EU-Regeln für grenzüberschreitenden Stromhandel: Übertragungsnetzbetreiber schlagen Alarm ..</i>	<i>20</i>
<i>EU-Kommission veröffentlicht Studie zu Kohleregionen</i>	<i>21</i>
<i>Ökodesign: Verbot bestimmter Halogenlampen in Kraft - EU-Kommission veröffentlicht FAQ</i>	<i>22</i>
<i>EU-Abfallpaket: Geänderte Richtlinien im Amtsblatt veröffentlicht.....</i>	<i>22</i>
<i>Abfalleinstufung – Leitfaden der EU-Kommission veröffentlicht.....</i>	<i>23</i>
<i>Einwegkunststoff: EU-Kommission legt Verbotspläne vor</i>	<i>23</i>
<i>Europäische Umweltagentur: Bericht über Wasserqualität in der EU</i>	<i>23</i>
<i>REACH-Verordnung: 21.551 Stoffe registriert.....</i>	<i>24</i>
<i>REACH-Verordnung: Blei in die Kandidatenliste aufgenommen.....</i>	<i>24</i>
KURZ NOTIERT	25
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	29
VERANSTALTUNGSKALENDER	31
RECYCLINGBÖRSE	31

Liebe Leserinnen und Leser,

Europas Fahrplan fürs Klima: nur starke Unternehmen können es richten

Nicht nur in Deutschland wird über die zukünftige Klimapolitik debattiert. Auch die EU arbeitet an einem neuen Fahrplan für die nächsten Jahrzehnte. Noch vor der nächsten Weltklimakonferenz in Polen will die EU-Kommission einen Vorschlag für eine neue EU-Klimastrategie bis zum Jahr 2050 vorlegen. Dieser Diskussionsbeitrag hat zwar keinerlei Bindungswirkung, kann jedoch, sofern das EU-Parlament und die Regierungen im Rat diesem später zustimmen, eine Richtschnur für zukünftige klimapolitische Entscheidungen sein.

Grundsätzlich zielt die Brüsseler Initiative drauf ab, die aus dem Jahr 2011 stammende EU-Strategie im Lichte des Pariser Klimaschutzabkommens zu überarbeiten. Eine zentrale Frage ist für die EU-Kommission, ob und wenn ja, welche Anpassungen notwendig sind, um einen ausreichenden Beitrag der Europäer zur Einhaltung der Ziele des internationalen Abkommens sicherzustellen. Paris sieht vor, dass alle Vertragsstaaten darauf hinarbeiten, den weltweiten Temperaturanstieg auf höchstens 2 °C und nach Möglichkeit 1,5 °C zu begrenzen. Zudem sollen sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Treibhausgasemissionen und die Absorption von CO₂, u. a. durch neue Technologien und Wälder, die Waage halten.

Bisher peilt die EU eine Senkung ihrer Treibhausgasemissionen bis 2050 von mindestens 80 Prozent an. Erwartet wird, dass die EU-Kommission eine Anhebung des Zielniveaus vorschlägt, beispielsweise in Form der Zielformulierung „Treibhausgasneutralität bis 2050“. Und wenn es nach dem Klimakommissar Miguel Arias Cañete ginge, so würde selbst das Ziel für das Jahr 2030 von aktuell 40 Prozent auf dann 45 Prozent angehoben werden - auch in der Hoffnung, der Welt vor der nächsten Klimakonferenz Europas Vorreiterrolle dadurch erneut zu beweisen.

Aus dem Blick scheint zu geraten, dass die EU heute schon über ambitionierte Ziele verfügt und diese mit konkreten gesetzlichen Maßnahmen untermauert - ganz im Gegensatz zu vielen anderen Emittenten weltweit. Denn nicht zuletzt die schwierige Arbeit an den Umsetzungsregeln des Pariser Klimaschutzabkommens zeigt, dass viele Länder dem europäischen Weg bisher nicht folgen wollen. Im Zentrum der europäischen Strategie sollten deshalb nicht unilaterale Zielerhöhungen stehen, sondern eine Stärkung des Klimaschutzes weltweit.

Hierzu muss die EU vor allem weiter den Beweis antreten, dass Klimaschutz, Wirtschaftswachstum und der Erhalt von Wertschöpfung und Beschäftigung in Europa Hand in Hand gehen können. Ein primäres Ziel der nationalen und europäischen Klimaschutzpolitik sollte stets der Erhalt und nach Möglichkeit die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU sein.

Erreicht werden kann dies durch eine Klimapolitik, die auf Technologieoffenheit, marktwirtschaftliche Lösungen und Energieträgerneutralität setzt, damit stets die wirtschaftlich effizientesten Maßnahmen umgesetzt werden. Auf Ebene der EU sollte weiterhin der EU-Emissionshandel ohne zusätzliche Preissteuerung das Leitinstrument bleiben.

Entscheidend sind auch Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen in allen Sektoren. Die Rahmenbedingungen auf EU- und nationaler Ebene müssen so gestaltet sein, dass private F&E-Investitionen angereizt werden. Hiervon profitieren könnte die energieintensive Industrie, die vor besonderen Herausforderungen steht. Denn während moderne Anlagen ihre Effizienzsteigerungspotenziale oft voll ausgeschöpft haben, können immer strengere Vorgaben und/oder steigende CO₂-Kosten zur Verlagerung von Standorten und Umlenkung von Investitionen ins außereuropäische Ausland führen. Der Schutz vor solch einem „Carbon Leakage“ bleibt wichtig, da energieintensive Unternehmen – wie etwa die Stahlindustrie - oft am Anfang langer Wertschöpfungsketten stehen.

Wie die kurzfristige Erhöhung des Klimaziels für 2030 mit diesen Zielen in Einklang zu bringen ist, bleibt im Dunkeln. Dass die im Juni vereinbarten EU-Ziele für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die fünf zusätzlichen Prozentpunkte Emissionsminderung quasi automatisch nach sich ziehen, kann ernsthaft bezweifelt werden. Denn der Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor führt nicht zwangsläufig zu einem Rückgang des CO₂-Ausstoßes.

Die EU und die Mitgliedsstaaten sollten ihr Augenmerk stattdessen auf die bereits bestehenden und im internationalen Vergleich schon heute ambitionierten Ziele legen. Deren Erreichung bedarf bereits eines Kraftakts, bei dem die Balance mit anderen Zielen wie der Wettbewerbsfähigkeit und der Versorgungssicherheit gefunden werden sollte. Denn nur, wenn deutsche und europäische Unternehmen weiter erfolgreich wirtschaften können, wird die Strategie der EU letztlich Vorbild sein und dadurch den Klimaschutz tatsächlich voranbringen.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, 📠 (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, 📠 (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Umwelt Forum Saar am 12. November 2018 „Sicherer Betrieb von Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern“

Hotels, Krankenhäuser, Rechenzentren, große Bürogebäude und natürlich etliche industrielle Unternehmen betreiben Kühlanlagen. Wenn es sich um offene Systeme handelt, also Verdunstungskühlanlagen oder Kühltürme sind seit 2017 neue Vorschriften zu beachten. Auch Nassabscheider (Gaswäscher) fallen unter die sog. 42. BImSchV (42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Registrierung, Eigenkontrolle, Fremdüberwachung und regelmäßige Laboruntersuchungen sind die wesentlichen Pflichten. Hintergrund dieser vielen Pflichten: Von solchen Anlagen können bei unzureichender Wartung erhebliche Gefahren für die öffentliche Gesundheit ausgehen. Bakterien, insb. Legionellen, könnten sich im Kühlwasser vermehren und über den ausgestoßenen Wasserdampf zu Infektionen führen.

Wie ein technisch- und rechtssicherer Betrieb solcher Anlagen aussehen sollte und welche Erfahrungen bei der Umsetzung bislang im Saarland gesammelt wurden, ist Thema beim nächsten **Umwelt Forum Saar am Montag, 12. November 2018, von 15:00 bis 17:00 Uhr, in der IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken (Saalbau, Raum 1).**

Zu diesem Infonachmittag laden Sie IHK, saaris und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz herzlich ein. Referenten sind Dipl.-Ing., Dipl.Chem. Rainer Kryschi und Rechtsanwalt Hartmut Hardt vom VDI sowie Dr. Frank Schwan vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

Anmeldungen bitte per E-Mail an Frau Ute Stephan, IHK Saarland, unter ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

BUND

Verdunstungskühlanlagen elektronisch anzeigen Online-Portal seit 19. Juli 2018 freigeschaltet.

Unternehmen, die eine Verdunstungskühlanlage, einen Kühlturm oder einen Nassabscheider betreiben, hätten den Betrieb bis zum 19. August 2018 der Behörde anzeigen müssen. Betroffen davon sind nicht nur Industrie und Energiewirtschaft. In Klimaanlage verbaut kommen derartige Anlagen auch im Handel, in der Gastronomie sowie in Hotel- oder Bürogebäuden zum Einsatz.

Die Anzeigepflicht gilt für alle Bestandsanlagen, die vor dem 19. August 2017 errichtet wurden. Jüngere Anlagen waren bzw. sind innerhalb eines Monats nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser anzuzeigen. Für die Anzeige wurde ein bundesweites Online-Meldesystem unter  www.kavka.bund.de aufgebaut. Anzeigen sollen ausschließlich über dieses Online-Portal erfolgen.

Inhalt der Anzeige sind folgende Punkte:

- Standort der Anlage (Geokoordinaten und Adresse des Anlagenstandorts),
- Betreiber der Anlage (Name, Adresse, Ansprechpartner),
- Art der Anlage (Verdunstungskühlanlage, Nassabscheider, Kühlturm),
- Datum der erstmaligen Inbetriebnahme.

Laut einer Allgemeinverfügung des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) vom 25. Juli 2018 sind auch Überschreitungen der Maßnahmenwerte, Anzeigen von Neuanlagen, Änderungen, Stilllegung und den Betreiberwechsel über das Online-Portal zu melden. Weitere Informationen bietet die Internetseite des LUA unter  <https://www.saarland.de/238237.htm>.

Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (42. BImSchV) gilt seit August 2017. Sie regelt die Überwachung und den Betrieb dieser Anlagen sowie die Dokumentationspflichten des Betreibers. Anlass für die Verordnung waren mehrere Fälle von Legionellen in Deutschland. Das Bakterienvorkommen in Kühltürmen, Rückkühlanlagen und Klimaanlage gilt als Mitverursacher von Erkrankungen.

Handlungsbedarf durch die ElektroG-Umstellung

Mit Wirkung ab 15. August 2018 änderten sich eine Reihe von Paragraphen im Elektro- und Elektronikgerätengesetz (ElektroG), die insbesondere Hersteller und Importeure solcher Geräte bzw. deren Bevollmächtigte betreffen. Damit gelten nun folgende Neuerungen:

1. Offener Anwendungsbereich („Open Scope“): Alle elektrischen und elektronischen Geräte fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes, sofern sie nicht explizit durch einen Ausnahmetatbestand ausgeschlossen sind. So können nun z. B. auch Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen registrierungspflichtig sein.
2. Geräte-Kategorien: Die bisherigen 10 Kategorien werden entsprechend der europäischen WEEE-Richtlinie durch 6 neue Kategorien ersetzt, für deren Abgrenzung es – anders als bisher – (auch) maßgeblich auf die Gerätegröße ankommt.
3. Gerätearten: In Zusammenarbeit mit den regelsetzenden Herstellergremien gilt nun eine Unterteilung in 17 neue Gerätearten.
4. Garantieparameter für 2018: Diese gelten für das gesamte Kalenderjahr.

Die wichtigsten Änderungen für Hersteller / Bevollmächtigte auf einen Blick:

- Registrierungen für die neuen Gerätearten können seit dem 01. Mai 2018 beantragt werden.
- Die bisher unter 10 Kategorien und 32 Gerätearten bestehenden rund 39.000 Registrierungen müssen zu einem Stichtag in die neuen 6 Kategorien und 17 Gerätearten überführt werden. Hierzu hat die zuständige Stiftung EAR zusammen mit den regelsetzenden Gremien der Hersteller eine Überführungsmatrix festgelegt. Anhand dieser werden die bestehenden Registrierungen am 26. Oktober 2018 automatisch durch die Stiftung EAR in die neuen Gerätekategorien und -arten überführt. Alle überführten Registrierungen werden danach im Verzeichnis der registrierten Hersteller in der überführten neuen Geräteart angezeigt. Die Hersteller erhalten in diesem Rahmen jedoch keinen neuen Registrierungsbescheid für die automatische Überführung.

Die Stiftung EAR weist deshalb auf folgenden Handlungsbedarf hin:

1. Pflicht für alle Hersteller und Importeure: Schnellstmöglich das eigene Produktportfolio mit Blick auf die neuen Kategorien und Gerätearten überprüfen, vgl. die Zuordnungshilfen der Stiftung EAR (Link zur EAR: [📄 Definitionen der neuen Kategorien](#)).
2. Pflicht für alle aktuell registrierten Hersteller: Test der vorgesehenen Überführung der bestehenden Registrierungen anhand der "Überführungssimulation (Link zur EAR: [📄 „Überführungssimulation“](#)) der Stiftung EAR und Abgleich mit der Neuordnung nach Ziffer 1.
3. Pflicht für alle Betroffenen, den sich aus Ziffer 1 und Ziffer 2 ergebenden Änderungsbedarf der Stiftung EAR anzuzeigen; ggf. Beantragung einer neuen oder einer zusätzlichen Registrierung oder Mitteilung des Korrekturbedarfs infolge der Überführung.

Zu allen vorgenannten Themen hat die Stiftung EAR umfangreiche Informationen auf ihrer Webseite veröffentlicht (Link zur EAR: [📄 ElektroG 2018](#)) Mit dem RSS-Feed können Änderungen auf der EAR-Webseite einfach nachverfolgt werden. Zudem bietet die Stiftung EAR kostenlose Webinare (Link zur EAR: [📄 Webinare](#)) an, damit sich die Betroffenen auf die Änderungen vorbereiten können.

Quelle: DIHK

Zentrale Stelle übernimmt Vollständigkeitserklärungen für 2018

Gemäß der noch geltenden Verpackungsverordnung müssen Inverkehrbringer von Verpackungen, wenn sie über der Bagatellgrenze liegen, eine Vollständigkeitserklärung auf dem IHK-VE-Register-Portal hinterlegen.

Die zentrale Plattform zur Verpackungsentsorgung steht nur noch bis zum 31. Oktober 2018 für 2017er VE-Meldungen zur Verfügung, danach wird der Betrieb eingestellt.

Gleichzeitig steht die Zentrale Stelle in den Startlöchern. Denn mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes zum 01. Januar 2019 übernimmt sie die Aufgaben der Entgegennahme, der Prüfung und des Abgleichs von Vollständigkeitserklärungen. Demnach müssen die Inverkehrbringer für das Lizenzjahr 2018 Ihre Vollständigkeitserklärung nicht wie bisher jährlich zum 01. Mai 2018 beim IHK-VE-Register, sondern bis zum 15. Mai 2018 bei der neu gegründeten Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister hinterlegen. Zudem erhält die Zentrale Stelle alle historischen Datenmeldungen aus dem VE-Register für die Jahre 2015-2017 von dem DIHK.

Da die Zentrale Stelle künftig über alle Mengenmeldungen der dualen Systeme und der Inverkehrbringer zentral und ohne Zeitverzögerung verfügt (auch unterjährig) und sofort abgleichen kann, sollten aufkommende Differenzen oder sonstige Unstimmigkeiten zu sofortigen Reaktionen bzw. Klärungen führen.

Weitere Informationen auf der Homepage der Zentralen Stelle:  www.verpackungsregister.org.

Fragen und Antworten zur Störfallverordnung

Nach der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie ins Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Störfallverordnung (12. BImSchV) sind zahlreiche Fragen zur Auslegung von Begriffen und Verfahren offengeblieben. 25 dieser Fragen werden nun in einem unverbindlichen Katalog durch die Länder beantwortet. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat dazu ein zwölfseitiges Papier veröffentlicht. Es kann auf der Homepage des LAI abgerufen werden ( [Link zur LAI-Seite](#)).

Darin werden beispielsweise die Begriffe störfallrelevante Änderung, erhebliche Gefahrenerhöhung und störfallspezifische Faktoren genauer ausgelegt sowie Fragen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, zu Anzeige- und Genehmigungsverfahren beantwortet.

Die Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zur Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes (TA Abstand) verzögert sich dagegen. Ein erster Entwurf wird in der zweiten Jahreshälfte 2018 erwartet.

Quelle: DIHK

Entwurf einer novellierten TA Luft

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen neuen Entwurf der geplanten Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) veröffentlicht. Darin werden zum Referentenentwurf aus dem Jahr 2016 einige Änderungen deutlich. Der Entwurf dient nicht einer erneuten Anhörung von Verbänden, sondern wird mit beteiligten Ministerien für eine mögliche Kabinettsbefassung abgestimmt.

Im Vergleich zum Referentenentwurf aus dem Jahr 2016 sind insbesondere folgende Änderungen enthalten:

- 3.4: Berücksichtigung der möglichen Genehmigungspflicht einer störfallrelevanten Änderung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 16a BImSchG
- 4.6.1.1: Höhere Bagatellmassenströme für Schwefeloxide und Stickstoffoxide (15 kg/h) (von 1,4 bzw. 1,6 kg/h im Referentenentwurf 2016, jedoch 20 kg/h nach aktueller TA Luft)
- 4.8: Nach einem neuen Anhang 8 müssen Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch Stickstoff- oder Schwefeldepositionen geprüft werden. Der Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdepositionen außerhalb der Gebiete wird damit unverändert zum Inhalt eines Anhangs 9.
- 4.8: Präzisiert wird die Definition für Bioaerosole als "im Luftraum befindliche Ansammlungen von Partikeln, denen Pilze, deren Sporen, Konidien oder Hyphenbruchstücke oder Bakterien, Viren oder Pollen oder deren Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte anhaften oder die diese beinhalten."
- 5.2.6: Anforderung an die Dichtheit von Rührwerken, Flanschverbindungen und Absperr- oder Regelloorgane (Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen) wurden an vielen Stellen überarbeitet.

- 5.3.3.2: Die "Soll-Bestimmung" einer kontinuierlichen Messung von Emissionen staubförmiger anorganischer Stoffe der Klasse II (bspw. Blei und Nickel) oder schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organische Stoffe (u.a. Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle) wird nun als Prüfauftrag formuliert.
- 5.4: In besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten wurden verschiedene Änderungen insbesondere bspw. für Holzfeuerungsanlagen, Raffinerien sowie Biogasanlagen vorgenommen.

Nach Einschätzung des DIHK enthält der Entwurf nur geringfügige Verbesserungen. Hohe zusätzliche Kostenbelastung für die Nachrüstung bestehender Anlagen sowie häufigere und umfangreichere Genehmigungsverfahren sind zu befürchten. Der neue Entwurf kann auf der BMU-Homepage heruntergeladen werden (Link zur BMU-Homepage-Unterseite:  [TA Luft](#)).

Quelle: DIHK

BM Svenja Schulze: Vorhaben in dieser Legislaturperiode

Vorlage Klimaschutzgesetz Anfang 2019; Sonderausschreibungen für Wind und Photovoltaik; Kohlekommission muss bis 2020 liefern; Förderprogramm Dekarbonisierung; Technologieoffenheit; keine Fahrverbote. Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat sich - sozusagen als 100-Tage-Bilanz - im  [Handelsblatt](#) vom 05. Juli 2018 zu ihren wichtigsten Vorhaben in dieser Legislaturperiode geäußert.

Daraus ist u. a. festzuhalten:

5. Nachdem die beteiligten Ressorts (insbesondere, Wirtschaft, Verkehr, Bau und Landwirtschaft) bis Ende dieses Jahres ihre sektoralen Beiträge zur Erfüllung der Klimaziele 2030 inkl. Folgeabschätzungen vorgelegt haben, wird das BMU Anfang 2019 den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes vorlegen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll mit Blick auf das 2020-Ziel - minus 40 Prozent gegenüber 1990, was aber nicht erreicht wird - durch Sonderausschreibungen für Wind und Photovoltaik vorankommen.
6. Der Emissionshandel soll nicht auf die Bereiche Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft ausgedehnt werden; stattdessen würde sie gerne über eine CO₂-Steuer diskutieren, was allerdings ein „großes Rad“ wäre, da es einen grundlegenden Umbau unseres Steuersystems bedeuten würde.
7. Die Kohlekommission muss einen Pfad zum Ausstieg aus der Kohle beschreiben und Handlungsmöglichkeiten zur CO₂-Einsparung bis 2020 benennen. Stilllegungen von Kraftwerken bis 2020 gehören dazu.
8. Das geplante BMU-„Förderprogramm Dekarbonisierung“ soll Unternehmen helfen, den nächsten Schritt in Richtung Dekarbonisierung zu gehen. Mit einigen Branchen, z. B. Stahl- und der Zementindustrie sowie Chemieindustrie, finden intensive Gespräche statt.
9. Das Thema CCS sei problembehaftet, extrem schwierig und emotional aufgeladen. Technologieoffenheit habe aber einen hohen Stellenwert.
10. Fahrverbote sind kein geeignetes Klimaschutzinstrument. Der beste Weg für Klimaschutz im Verkehr sind sparsamere und emissionsarme, am Ende emissionsfreie Autos.

Quelle: DIHK

Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2017

Das Bundeskabinett hat am 13. Juni 2018 den „Klimaschutzbericht 2017 – zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung“ beschlossen. Mit diesem umfangreichen dritten Jahresbericht informiert die Bundesregierung über den Stand der Umsetzung des im Dezember 2014 beschlossenen „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und „Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE), mit denen die Treibhausgase um 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 gesenkt werden sollen.

Im „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ war eine Klimaschutzlücke von bis zu acht Prozentpunkten identifiziert worden. Diese sollte mit mehr als 110 Einzelbeiträgen im Umfang von 62 bis 78 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten geschlossen werden, was wohl nicht erreicht wird.

Die Pressemeldung von Bundesumweltministerin Svenja Schulze stellt Folgendes heraus:

1. Angestrebt war ursprünglich ein Ziel von 40 Prozent, so dass die Handlungslücke voraussichtlich rund acht Prozentpunkte beträgt – oder umgerechnet 100 Mio. Tonnen CO₂. Ohne das 2014 beschlossene Aktionsprogramm Klimaschutz wäre die Lücke mit 12 Prozentpunkten noch deutlich größer.
2. In der Klimapolitik habe es in den vergangenen Jahrzehnten Versäumnisse gegeben, die man nicht in kurzer Zeit wiedergutmachen kann. Wichtig sei, dass wir aus der Vergangenheit für die nächste Etappe lernen. Das Gute ist, dass wir die Instrumente kennen, die zum Ziel führen – z. B. erneuerbare Energien oder Elektromobilität.
3. Gründe für die viel größere als ursprünglich prognostizierte Lücke: Es wurde überschätzt, um wie viele Tonnen die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen den CO₂-Ausstoß mindern, insbesondere beim Verkehr. Die Wirtschaft ist deutlich stärker gewachsen als vorhergesagt. Auch die Bevölkerung ist stärker gewachsen als gedacht. Aktuelle Trends, unter anderem bei der Wirtschaftsleistung und beim Verkehrsaufkommen, lassen befürchten, dass die Lücke sogar noch größer als die derzeit geschätzten acht Prozentpunkte ausfallen wird.

Aus dem Klimaschutzbericht 2017 ist u. a. festzuhalten:

1. Bis zum Jahr 2016 konnten die Treibhausgasemissionen (THG) um rund 27 Prozent gegenüber 1990 auf 909 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente gesenkt werden. Für das Jahr 2017 zeigen Schätzungen des Umweltbundesamtes (UBA) eine leichte Absenkung auf 905 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente und damit eine leichte Verbesserung auf 28 Prozent.

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Emissionen der Energiewirtschaft in 2017 erneut zurück, Verkehr und Haushalte hingegen emittierten deutlich mehr.

Der Anstieg der Verkehrsemissionen um 4 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente (+ 2,5 Prozent) geht vor allem auf die im Straßenverkehr gestiegenen Verkehrsleistungen, insbesondere des Straßengüterverkehrs, zurück. Neben der kühleren Witterung machte sich beim Anstieg insgesamt auch der zusätzliche Schalttag bemerkbar.

Die Temperaturentwicklung und der damit verbundene höhere Heizenergiebedarf führten auch bei Haushalten und anderen Kleinverbrauchern zu einem Emissionsanstieg um 3,6 Mio. Tonnen, eine Zunahme von 4,1 Prozent.

Der Treibhausgasausstoß der Energiewirtschaft sank um 1,4 Prozent und auch die energiebedingten Emissionen der Industrie sanken leicht um 0,3 Prozent, der prozessbedingte Teil stieg jedoch konjunkturbedingt um 1,4 Prozent.

2. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer konsequenten Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen, um die mit dem „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ avisierten Minderungen tatsächlich zu erreichen. Zusätzlich sieht der Koalitionsvertrag Ergänzungen vor, um die Handlungslücke so schnell wie möglich zu schließen. Darüber hinaus erarbeitet die Bundesregierung zurzeit ein Maßnahmenprogramm 2030 zum Klimaschutzplan 2050, mit dem die THG bis 2030 gegenüber 1990 um rund 55 Prozent gesenkt werden sollen.
3. Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, strebt die Bundesregierung ein Gesetz (Artikel- bzw. Klimaschutzgesetz) an, dass die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 gewährleistet. Geplant ist, noch in 2019 eine rechtlich verbindliche Umsetzung zu verabschieden (!).
4. Mehr als 12 Mrd. Euro stehen bis zum Jahr 2020 für die neu ergriffenen Maßnahmen des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ und des NAPE zur Verfügung. Davon entfallen ca. 5 Mrd. Euro auf Maßnahmen im Bereich der Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen, mehr als 1,7 Mrd. Euro auf Maßnahmen im Verkehrsbereich und mehr als 135 Mio. Euro zur Minderung von nicht-energiebedingten Emissionen in der Industrie und im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD).

Mit dem Klimaschutz-Übereinkommen von Paris (2015) wurde auch die Zusage der Industrieländer aus 2009 bestätigt, ab 2020 gemeinsam 100 Mrd. US-Dollar aus öffentlichen und privaten Quellen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern bereitzustellen. Seitdem ist die deutsche Klimafinanzierung angestiegen, auf zuletzt 3,4 Mrd. Euro aus Haushaltsmitteln im Jahr 2016. Jährlich stammen rund 80 – 90 Prozent dieser Mittel aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Sie werden paritätisch für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel verwendet. Weitere 5,2 Mrd. Euro an Klimafinanzierung leistete Deutschland mit am Kapitalmarkt aufgenommenen Mitteln durch Entwicklungs- und Förderkredite, Beteiligungen und anderen Finanzierungen (im Jahr 2016).

5. In der 6. Sitzung des „Aktionsbündnis Klimaschutz“ am 22. Juni 2018 im BMU, an der auch der DIHK teilnahm, wurde u. a. vom BMU über den Klimaschutzbericht 2017 berichtet. Konkret enthält der Klimaschutzbericht 2017 Handlungsfelder und Emissionsentwicklung, aufgeteilt nach den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), Haushalte, Verkehr, Landwirtschaft und übrige Emissionen.

Jeweils dazu zeigt der Bericht die zentralen politischen Maßnahmen des „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ in den folgenden Bereichen auf:

- Finanzierung
- Maßnahmen
- Emissionshandel, europäische und internationale Klimapolitik
- Stromerzeugung
- Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)
- Klimafreundliches Bauen und Wohnen
- Verkehr
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD)
- Kreislaufwirtschaft
- Landwirtschaft
- Vorbildfunktion des Bundes
- Forschung und Entwicklung
- Beratung, Aufklärung und Eigeninitiative für mehr Klimaschutz

Quelle: DIHK

Bundeskabinett beschließt TEHG-Novelle

Das Bundeskabinett hat am 01. August 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des EU-Emissionshandels beschlossen. Im weiteren Verfahren beraten der einspruchsberechtigte Bundesrat sowie der Deutsche Bundestag hierüber; die Gesetzesnovelle soll Anfang 2019 in Kraft treten.

I. Kernbereich dieses Artikelgesetzes ist in Artikel 1 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Eine Befreiung von Kleinanlagen vom Emissionshandel wurde unter Ziffer 22 (§ 27) aufgenommen:

„§ 27, Kleinemittenten, Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen der Vorgaben der Artikel 27 und 27 a der Richtlinie 2003/87/EG den Ausschluss von Kleinemittenten aus dem EU-Emissionshandelssystem und weitere Erleichterungen für Kleinemittenten zu regeln, insbesondere:

1. Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 5.000 Tonnen Kohlendioxid;
2. vereinfachte Emissionsnachweise für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 2.500 Tonnen Kohlendioxid;
3. Vereinfachungen für die Verifizierung von Emissionsberichten;
4. Ausnahmen für die Verifizierung von Emissionsberichten.“

Die IHK-Organisation hatte sich dafür eingesetzt und fordert jetzt eine unbürokratische VO-Regelung.

II. Weiterhin wurde gegenüber dem BMU-Entwurf die unverzügliche behördliche Anzeige bei nicht erheblichen Änderungen in der Überwachung gestrichen; ebenfalls ein DIHK-Anliegen.

Quelle: DIHK

Schneller Kohleausstieg bringt höhere Strompreise

Laut einer aktuellen ICIS-Szenario-Analyse ist bei einem schnellen Abbau von Kohlekapazitäten mit deutlich höheren Strompreisen gegenüber dem Status quo zu rechnen. Bei einem schnellen Abbau könnte der Strompreis im Jahr 2030 um 11 Euro/MWh bzw. höher liegen als bei einem langsamen Ausstieg. Der Strompreis wäre damit 25 Prozent höher. Die Analyse ist keine Auftragsarbeit.

Anhand von vier möglichen Kohlereduktionspfaden wurde die Entwicklung der Kapazitäten und des deutschen Strompreises analysiert. Um einen Ausstiegspfad für die Kohle zu simulieren wurden seitens des ICIS Betriebsdauersätze für Kraftwerke festgelegt. Auch wurde die Herausnahme von Kraftwerken bis 2020 angenommen. Nach 2023 werden nach dieser Analyse die CO₂-Preise wieder fallen.

Die vier Szenarien: Kohleausstieg von schnell bis langsam:

- Moderater Ausstieg: Bis 2030 sinkt die Braunkohlenkapazität auf 9,3 GW (2018: 20,0 GW) und die Steinkohlenkapazität auf 10,0 GW (2018: 22,7 GW).
- Langsamer Ausstieg: Bis 2030 sinkt die Braunkohlenkapazität lediglich auf 14,1 GW und die Steinkohlenkapazität auf 17,9 GW.
- Schneller Ausstieg: Bis 2030 sinkt die Braunkohlenkapazität auf 5,6 GW und die Steinkohlenkapazität auf 7,8 GW.
- Braunkohlespezifischer Ausstieg: Bis 2030 gehen alle Braunkohlekraftwerke vom Netz. Die Steinkohlenkapazität liegt bei 17,9 GW.

Was bedeutet das für den Strompreis?

Je nach Szenario ergeben sich laut Studie unterschiedliche Preisszenarios. Aufgrund der Ausgangsthese, des gestiegenen CO₂-Preises von 2018 bis 2023, ist in den ersten Jahren bei allen vier Szenarien mit einem ähnlichen Preisanstieg zu rechnen. Die zunehmende Reduzierung der Kohlekapazitäten in den schnellen Braunkohleausstiegsszenarien wird dann zu höheren Strompreisen führen. Dies erklärt auch die zunehmende wachsende Differenz zwischen den vier Szenarien.

SpotPreis (€/MWh)	Moderat	Langsam	Schnell	Spezifisch
2023	58,1	57,3	60,5	59,7
2030	49,7	43,5	ca. 54,0	50,8

Im Falle des schnellen Ausstiegsszenarios und des Braunkohleausstiegsszenarios können bei hoher Nachfrage und geringer regenerativer Erzeugung Versorgungsengpässe entstehen. Dies kann zu erheblichen Preisspitzen führen, welche im Laufe der Zeit mit der Reduzierung von Braun- und Steinkohle zunehmen werden.

Sie finden die Analyse hier: <https://www.icis.com/contact/germanys-coal-phase-out-scenario-analysis-for-the-german-power-price-to-2030/?intcmp=germany-s-coal-phase-out-scenario-analysis-for-the-german-power-price-to-2030>.

Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung nimmt Arbeit auf

Das Bundeskabinett hat die Einsetzung der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kohlekommission) beschlossen. Geleitet wird die Kommission von gleich vier Personen: Neben den beiden ehemaligen Ministerpräsidenten Platzeck und Tillich sind dies Ronald Pofalla, Vorstandsmitglied der Deutschen Bahn, sowie Prof. Barbara Praetorius von der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin. Der Bundestag entsendet drei nicht stimmberechtigte Mitglieder. Stimmberechtigt sind hingegen die Vertreter aus Wirtschafts- und Umweltverbänden sowie Gewerkschaften, Unternehmen und Bürgerinitiativen. Von Seiten der vier beteiligten Ministerien (BMW, BMU, BMI und BMAS) wird die Kommission von einem Staatssekretärsausschuss begleitet.

Aufgaben der Kommission sind:

- Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren.
- Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und EU effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.
- Maßnahmen, die das 2030-er Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.
- Ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.
- Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40 Prozent-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichen.

Sie finden den Einsetzungsbeschluss  [hier](#) und die Pressemitteilung des DIHK  [hier](#).

Bundesregierung legt EEG-Erfahrungsbericht vor

Die Bundesregierung hat ihren Erfahrungsbericht zum EEG veröffentlicht. Wenig überraschend sieht sie die Änderungen am EEG, wie die Einführung der Ausschreibungen, positiv.

Zentrale Erkenntnisse:

- 2017 wurden durch erneuerbare Energien knapp 180 Mio. Tonnen CO₂ in Deutschland eingespart. Davon entfallen 138 Mio. Tonnen auf den Stromsektor, 34 Mio. auf den Wärme- und 7 Mio. Tonnen auf den Verkehrssektor. Zehn Jahre zuvor lag die Einsparung erst bei rund 100 Mio. Tonnen.
- Bei den Technologien im Stromsektor schneidet Wind an Land und auf See mit 71 Mio. Tonnen am besten ab, es folgen Biomasse (27 Mio.) und PV (24 Mio.).
- Es konnten 2017 fossile Energieträger in Höhe von 2.182 Petajoule eingespart werden. Besonders hoch war die Einsparung an Steinkohle (1.148 Petajoule) und Erdgas (737 Petajoule).
- Mittlerweile werden 143 TWh EE-Strom direkt vermarktet (gefördert und nicht gefördert).
- Die Anzahl von Stunden mit negativen Preisen an der Strombörse ist in den vergangenen Jahren tendenziell gestiegen. 2017 waren es 146 Stunden. Es gab 8 Perioden mit mindestens 6 Stunden mit negativen Preisen. D. h. Anlagen in der Direktvermarktung erhielten in diesen Stunden keine EEG-Vergütung.
- Zudem konstatiert der Bericht: "Im Vergleich zur Zubauentwicklung ist die Zunahme aber moderat, was mit einer weiter wachsenden Flexibilität des Gesamtsystems erklärt werden kann, die sich u. a. an einer niedrigeren Mindestleistung des konventionellen Kraftwerksparks zeigt." Der Kraftwerkspark wird also immer flexibler.
- Die Erfahrungen mit den PV-Ausschreibungen zeigen, dass große Dachanlagen (über 750 kW) keine Chance mit Freiflächenanlagen haben. In allen bisherigen Runden gab es lediglich 3 Gebote für Dachanlagen bzw. an Lärmschutzwänden, die alle keinen Zuschlag erhielten.
- Nach Bundesländern entfallen die Zuschläge vor allem auf vier Bundesländer: Brandenburg (knapp 25 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern und Bayern (je 22 Prozent) sowie Sachsen-Anhalt (10 Prozent). Hauptgrund ist die Flächenverfügbarkeit.

- Bei Wind an Land sind die Gewinner vor allem Brandenburg und Niedersachsen, auf die zusammen fast die Hälfte des Zuschlagsvolumens entfiel. Bayerische Projekte stehen für 2 Prozent des Volumens, Baden-Württemberg war nicht erfolgreich. Der Bericht konstatiert daher: "Insgesamt ist festzustellen, dass das angestrebte Ziel, den Ausbau bundesweit zu verteilen, bei den Ausschreibungen 2017 nicht erreicht wurde."
- Bei der Besonderen Ausgleichsregelung zeigt sich, dass sowohl die privilegierte Strommenge als auch der Kreis der begünstigten Unternehmen in den vergangenen vier Jahren nahezu konstant geblieben ist." Dabei ging die Zahl der Unternehmen des produzierenden Gewerbes leicht zurück, während mehr Schienenbahnen die Regelung in Anspruch nehmen.
- Im Übrigen: "Die Besondere Ausgleichsregelung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt des Industriestandorts Deutschland und liegt im gesamtwirtschaftlichen Interesse."

Sie finden den Erfahrungsbericht  [hier](#).

Energiewende: Deutschland hinkt eigenen Zielen hinterher

Am 27. Juni 2018 verabschiedete das Bundeskabinett den sechsten Monitoring-Bericht "Energie der Zukunft". Trotz erheblicher Anstrengungen und Fortschritte werden wohl verschiedene im Energiekonzept der Bundesregierung genannte Zielmarken im Jahr 2020 verfehlt.

Der Monitoring-Bericht basiert auf Zahlen des Jahres 2016 - einige ausgewählte Inhalte:

- Treibhausgasausstoß: Die Treibhausgasemissionen sind im Jahr 2016 leicht angestiegen, gegenüber 1990 aber insgesamt um 27,3 Prozent gesunken. Derzeit prüft die Bundesregierung, welche ergänzenden Maßnahmen vorzunehmen sind, um das Klimaschutzziel für 2020 (minus 40 Prozent gegenüber 1990) gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD so schnell wie möglich zu erreichen. Die Frage ist auch Teil der Aufgabenstellung der vor kurzem eingerichteten Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung".
- Ausbau und Anteil der Erneuerbaren Energien: Mit einem Anteil von 31,6 Prozent am Bruttostromverbrauch stammte im Jahr 2016 fast jede dritte Kilowattstunde aus erneuerbaren Energien.
- Energieverbrauch: Der Primärenergieverbrauch ist im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Prozent gestiegen. Zu dieser Entwicklung trugen auch das gute Wirtschaftswachstum und die im Vergleich zum Vorjahr kühlere Witterung bei. Die bisher erreichten jährlichen Reduktionen von durchschnittlich 0,8 Prozent seit 2008 reichen nicht aus, um das Einsparziel bis 2020 (minus 20 Prozent) zu erreichen. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt der Monitoring-Bericht für den Endenergieverbrauch in Gebäuden und im Verkehr. Im Gebäudebereich war im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 4,3 Prozent zu verzeichnen. Seit 2008 ist er durchschnittlich um rund 0,8 Prozent pro Jahr gesunken. Um die Zielvorgabe einer Reduktion von 20 Prozent bis 2020 einzuhalten, müsste er in den verbleibenden Jahren fünfmal schneller sinken. Der Endenergieverbrauch im Verkehr entwickelte sich mit einem Anstieg um 2,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr und um 4,2 Prozent gegenüber 2005 weiterhin gegenläufig zu den Zielen des Energiekonzepts. Unter den bisherigen Rahmenbedingungen kann die Erreichung des 2020-Ziels (minus 10 Prozent) wohl erst um das Jahr 2030 herum erwartet werden.
- Kosten (-effizienz) der Energiewende: War im Jahr 2016 ein Anstieg der Strompreise für Haushaltskunden um durchschnittlich 2,4 Prozent zu verzeichnen, lagen die Preise 2017 annähernd auf dem Niveau des Vorjahres. Für Industriekunden, die nicht unter Entlastungsregelungen fallen, gingen die Strompreise 2016 um 4,0 Prozent zurück. Die Letztverbraucher Ausgaben für den Endenergieverbrauch sind im Jahr 2016 von 215 auf 212 Milliarden Euro gesunken. Der Anteil der Endenergieausgaben am nominalen Bruttoinlandsprodukt ging im Vergleich zum Vorjahr von 7,1 Prozent auf 6,7 Prozent zurück. Die Ausgaben für Strom sanken gemessen am Bruttoinlandsprodukt auf den niedrigsten Stand seit 2010. Die Energiekosten durch den Verbrauch importierter fossiler Primärenergieträger sind 2016 gegenüber dem Vorjahr von 54,8 auf 45,9 Milliarden Euro gefallen. Wichtigste Ursache sind die erneut deutlich gesunkenen Preise auf den globalen Rohstoffmärkten.
- Versorgungssicherheit (Strom): Die Energienachfrage in Deutschland ist jederzeit gedeckt, sodass ein hohes Maß an Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Dazu trägt auch der europäische Strommarkt bei. Auch im internationalen Vergleich gehört Deutschland mit einer konstant sehr hohen Versorgungsqualität zur Spitzengruppe. Gleichzeitig müssen erneuerbare Energien und Stromnetzkapazitäten, auch regional, noch besser synchronisiert, der Netzausbau beschleunigt sowie die Bestandsnetze modernisiert und optimiert werden.

Eine Übersicht der wichtigsten Daten und Ziele:

	2016	2020	2030	2040	2050
TREIBHAUSGASEMISSIONEN					
Treibhausgasemissionen (ggü. 1990)	-27,3 %*	mind. -40 %	mind. -55 %	mind. -70 %	weitgehend treibhausgas-neutral -80 bis -95 %
ERNEUERBARE ENERGIEN					
Anteil am Bruttoendenergieverbrauch	14,8 %	18 %	30 %	45 %	60 %
Anteil am Bruttostromverbrauch	31,6 %	mind. 35 %**	mind. 50 % EEG 2017: 40 bis 45% bis 2025**	mind. 65 % EEG 2017: 55 bis 60 % bis 2035	mind. 80 %
Anteil am Wärmeverbrauch	13,2 %	14 %			
EFFIZIENZ UND VERBRAUCH					
Primärenergieverbrauch (ggü. 2008)	-6,5 %	-20 % ————— -50 %			
Endenergieproduktivität (2008-2050)	1,1 % pro Jahr (08-16)	2,1 % pro Jahr (2008-2050)			
Bruttostromverbrauch (ggü. 2008)	-3,6 %	-10 % ————— -25 %			
Primärenergiebedarf Gebäude (ggü. 2008)	-18,3 %	————— -80 %			
Wärmebedarf Gebäude (ggü. 2008)	-6,3 %	-20 %			
Endenergieverbrauch Verkehr (ggü. 2005)	4,2 %	-10 % ————— - 40 %			

Quelle: eigene Darstellung BMWi 03/2018, * vorläufiger Wert für 2016, ** Mit dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde ein weiterer zielstrebigere, effizientere, netzsynchroner und zunehmender marktorientierter Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Anteil von etwa 65 Prozent erneuerbare Energien bis 2030 angestrebt; entsprechende Anpassungen werden vorgenommen. Sonderausschreibungen im Bereich Wind und Solarenergie sollen zum Klimaschutzziel 2020 beitragen. Die Herausforderung besteht in einer besseren Synchronisierung von erneuerbaren Energien und Netzkapazitäten.

Der Bericht ist Teil eines 2011 gestarteten Prozesses um die Fortschritte der deutschen Energiewende zu ermitteln und zu bewerten. Dieser Monitoring-Prozess wird durch eine unabhängige Expertenkommission wissenschaftlich begleitet, die den Bericht ihrerseits noch einmal kommentiert. Die Expertengruppe bewertet die Zielerreichung zunehmend negativ und setzt von 21 gebildeten Indikatoren zur Zielerreichung 2020 inklusive des Kernenergieausstiegs nur sieben auf grün (Zielerfüllung wahrscheinlich) und jeweils sieben auf gelb (Zielerfüllung nicht sichergestellt) oder rot (Zielerfüllung unwahrscheinlich).

Den Bericht sowie weitere Unterlagen finden Sie hier:

-  [Sechster Monitoring-Bericht zur Energiewende](#)
-  [Kurzfassung Sechster Monitoring-Bericht](#)
-  [Stellungnahme der Expertenkommission zum sechsten Monitoring-Bericht](#)
-  [Kurzfassung der Stellungnahme der Expertenkommission](#)

BMWi-Aktionsplan Stromnetz

Um dem weiter schleppend verlaufenden Netzausbau auf die Sprünge zu helfen hat Bundeswirtschaftsminister Altmaier einen "Aktionsplan Stromnetz" veröffentlicht. Dieser setzt zum einen auf eine bessere Auslastung der bestehenden Netze und zum anderen auf eine Beschleunigung des Netzausbaus.

Der Netzausbau hinkt deutlich hinter dem geplanten Ausbau hinterher. Der festgestellte Ausbaubedarf liegt bei 7.700 km (1.800 km nach Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG, 5.900 km nach Bundesbedarfsplan), davon sind bislang erst 1.750 km genehmigt und 950 km realisiert. Bereits heute bestehen weitgehende Netzengpässe, die v. a. durch Redispatchmaßnahmen und der zeitweisen Abschaltung von Windkraftanlagen kompensiert werden. Ohne eine entsprechende Ertüchtigung der Netze wird die Integration des steigenden Anteils Erneuerbarer Energien immer aufwändiger.

Nach dem Aktionsplan sollen folgende Maßnahmen zur Optimierung der Auslastung der vorhandenen Stromnetze umgesetzt werden:

- kurzfristig umsetzbare technische Optimierungen: ein flächendeckendes Freileitungsmonitoring, Austausch der Leiterseile, Nutzung von Phasenschiebern zur Vergleichmäßigung der Netzauslastung, regelbare Ortsnetztransformatoren, intelligente Steuerung von Leistungsflüssen an der Schnittstelle Übertragungsnetz/Verteilnetz, Standardisierung bei Verfahren und Technologien.
- Erprobung und Praxiseinsatz neuer Technologien: Optimierung der Betriebsführung mithilfe von Digitalisierung und Automatisierung, automatisierte Betriebskonzepte, Smart Grids.
- Optimierung des Engpassmanagements: Einbeziehung aller Erzeugungsanlagen (auch EE und KWK), vermehrter Einsatz von Kraftwerken in Nachbarländern, bessere Zusammenarbeit der Netzbetreiber, regionale Steuerung des EE-Ausbaus.

Unabhängig von Maßnahmen zur Optimierung der Auslastung im Bestandsnetz bleiben nach Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) die geplanten Netzausbauvorhaben erforderlich. Hier setzt der Aktionsplan auf:

- Vorausschauendes Controlling für jedes Netzvorhaben: Im Kern wird eine stärkere Überwachung der Fortschritte im Netzausbau durch BMWi, Bundesnetzagentur und Länder vorgeschlagen.
- Gesetzliche Maßnahmen der Beschleunigung des Netzausbaus: Umstellung vom Genehmigungs- auf das Anzeigeverfahren bei kleineren Vorhaben, Vereinfachung des Planungsverfahrens z. B. durch Verzicht auf Bundesfachplanung bei Netzverstärkung, eine Beschränkung des Vorschlagsrechts der Länder für mögliche Alternativplanungen, vorausschauende Planung z. B. durch Verlegung von Leerröhren für den Fall steigenden Netzbedarfs, vorzeitiger Baubeginn bevor die Gesamttrasse genehmigt ist.
- Ökonomische Anreize zur Beschleunigung und Optimierung: Integration eines Anreizes zum zügigen Netzausbau in die Anreizregulierung und zur Vermeidung von Kosten des Netzengpassmanagements.

Der Netzausbau ist nach Einschätzung des DIHK die Achillesferse der Energiewende. Die vom BMWi vorgeschlagenen Maßnahmen sind durchaus geeignet, einen Beitrag zur Beseitigung von Netzengpässen zu leisten. Allerdings fehlt ein konkreter Zeitplan, bis wann welche Maßnahmen gesetzgeberisch und anschließend durch die Netzbetreiber umzusetzen sind. Fast vollständig ausgeblendet werden im Aktionsplan auch Maßnahmen, um die Akzeptanz des Netzausbaus vor Ort zu verbessern. Es ist nicht ersichtlich, wie Politik und Verwaltung in den Kommunen und Ländern - gerade in den Regionen, die direkt betroffen sind - für die Unterstützung des Netzausbaus motiviert werden können. Es fehlen Ansätze dafür, die Vorteile und die Notwendigkeit des Netzausbaus zu vermitteln.

Den "Aktionsplan Stromnetz" finden Sie unter folgendem  [Link](#) auf der Internetseite des BMWi, Aktuelles über Twitter  [#NetzeJetzt](#).

Redispatchkosten steigen deutlich

Die Bundesnetzagentur hat ihren Bericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen für das vierte Quartal 2017 vorgelegt. Darin sind auch die vollständigen Redispatchzahlen für 2017 enthalten. Die Gesamtkosten für die Eingriffe in die Fahrpläne von Kraftwerken und die Abregelung erneuerbarer Energien lagen bei 1,4 Mrd. Euro. 2016 hatten sie bei rund 1 Mrd. gelegen.

Besonders stark gestiegen sind die Kosten für die Abregelung erneuerbarer Energien (Einspeisemanagement): Nach 373 Mio. Euro im Jahr 2016 erreichten sie 2017 geschätzt 610 Mio. Euro. 2015 hatten sie bei 478 Mio. Euro gelegen. Die Kosten für die Netzreserve stiegen von 286 auf 415 Mio. Euro.

Insgesamt wurden 10,2 TWh konventionelle Stromerzeugung abgeregelt und 10,238 TWh auf Anweisung hochgefahren. 5,5 TWh erneuerbare Energien mussten ebenfalls abgeregelt werden (Einspeisemanagement).

Laut Bundesnetzagentur war vor allem das erste Quartal verantwortlich für den Anstieg. So hatten u. a. eine ungewöhnliche Lastflusssituation in Deutschland und eine europaweite Kälteperiode die Stromnetze belastet. Zudem gab es vergangenes Jahr nach vorläufigen Angaben der Übertragungsnetzbetreiber die bislang höchste Einspeisung aus Windenergieanlagen. So wurde im windreichen vierten Quartal auch die bislang höchste Menge an erneuerbaren Energien abgeregelt. Es wurden zunehmend auch Offshore-Windparks abgeregelt.

Dass der Netzausbau hilft, die Kosten zu senken, zeigt das Beispiel Thüringer Strombrücke: So sank die Überlastung der besonders belasteten Leitung Remptendorf - Redwitz von 1.836 auf 18 Stunden im Vergleich der 4. Quartale der Jahre 2015 und 2017.

Quelle: DIHK

Kabinett beschließt Steuerrabatt für Elektro-Dienstwagen

Die Bundesregierung hat am 01. August 2018 beschlossen, Elektro- und Plug-in-Hybridautos, die als Dienstwagen auch privat genutzt werden, über das Einkommensteuergesetz zu fördern. Zwischen 2019 und Ende 2021 neu zugelassene Elektroautos müssen monatlich mit 0,5 statt 1 Prozent des Listenpreises als geldwertem Vorteil versteuert werden.

Diese Maßnahme war im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart worden, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen und einen Beitrag zur Emissionsminderung im Verkehrssektor zu leisten. Bei dieser Fördermaßnahme geht die Bundesregierung von Ausfällen bei der Einkommenssteuer von 2 Mrd. Euro aus.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird § 6 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes geändert. Für die Abrechnung nach der Fahrtenbuch-Methode wird eine gleichwertige Regelung eingeführt. Der Gesetzentwurf geht jetzt in das parlamentarische Verfahren.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

EU genehmigt Regelungen zur KWK-Eigenversorgung

Die EU-Kommission hat die mit dem BMWi erzielte Grundsatzvereinbarung zur KWK-Eigenversorgung vom Mai nun auch formal genehmigt. Demnach bleibt es für Anlagen bis 1 MW und Anlagen über 10 MW bei einer EEG-Umlage für selbst erzeugten und verbrauchten Strom von 40 Prozent.

Gleiches gilt für Anlagen von Betrieben, die einer strom- bzw. handelsintensiven Branche nach EEG angehören. Dazu gehören die meisten Industriebranchen. Bei anderen Anlagen gelten 40 Prozent EEG-Umlage nur bis zu 3.500 Vollbenutzungsstunden (VBh). Bei 7.000 Vollbenutzungsstunden muss die volle EEG-Umlage für alle selbst verbrauchten kWh bezahlt werden. Bei 5.000 VBh würde für 2.000 Stunden 40 Prozent fällig und für 3.000 Stunden die volle Umlage. Für Anlagen, die bis 31. Dezember 2017 in Betrieb gegangen sind, gilt eine Übergangsregelung.

Des Weiteren findet sich in der Pressemitteilung der EU-Kommission folgender Satz: "Auf der Grundlage der heute genehmigten Maßnahme wird im Einklang mit den [Leitlinien](#) für ein weiteres Jahr (2018) eine Übergangsregelung gelten, bevor die Umlage bei Eigenversorgungsanlagen nach dem gleichen System wie bei

allen anderen Anlagen erhoben wird." Der DIHK geht daher davon aus, dass 2018 für alle Anlagen, die bis 31. Dezember 2017 ihren Betrieb aufgenommen hatten, für 2018 ein Umlagesatz von 40 Prozent gilt und die Vereinbarungen mit der Kommission dann ab 2019 greifen. Eine Bestätigung aus dem BMWi dazu liegt aber noch nicht vor.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nicht vertrauliche Fassung des Beschlusses über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) unter der Nummer SA.49522 zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilung der Kommission finden Sie [hier](#).

Energieeffizienz in Gebäuden: Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Die reformierte Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist im Amtsblatt der EU erschienen und wird am 09. Juli 2018 in Kraft treten.

Die Ende 2017 erzielte Einigung zwischen den EU-Gesetzgebern wurde nach ihrer formellen Verabschiedung durch Rat und Parlament am 19. Juni 2018 [im Amtsblatt der EU veröffentlicht](#). Die reformierte Richtlinie tritt am 09. Juli 2018 in Kraft. Es handelt sich um den ersten der insgesamt acht Gesetzgebungsvorschläge des Energie-Winterpakets der EU, der das gesamte Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat.

Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt 20 Monate (März 2020). Unter anderem müssen alle EU-Staaten eine Elektroladesäulen-Pflicht für bestimmte Nicht-Wohngebäude einführen. Details zur neuen EU-Richtlinie finden Sie in folgenden Rundschreiben:

- [Energieeffizienz in Gebäuden: Rat und Parlament einigen sich auf Reform](#) (10. Januar 2018)
- [Energieeffizienz in Gebäuden: Richtlinienentwurf liegt vor](#) (12. Februar 2018)

EU-Kommission will 2030-Klimaziel verschärfen

Die EU-Kommission hat eine Debatte um die Erhöhung des europäischen Ziels zur Einsparung von Treibhausgasemissionen angestoßen. Die deutsche Umweltministerin fordert gemeinsam mit europäischen Kollegen ebenfalls, die Anhebung des 40-Prozent-Ziels für das Jahr 2030 in Betracht zu ziehen.

Der für die Klimapolitik zuständige Kommissar Miguel Arias Cañete hat am 20. Juni 2018 bei einem Treffen mit Umweltministern aus aller Welt in Brüssel erklärt, die EU könne ihr 2030-Ziel von aktuell 40 Prozent auf „etwas über 45 Prozent“ anheben. Dies sei nach Ansicht des spanischen Politikers möglich, da sich die EU auf Ziele für die [Energieeffizienz](#) und [erneuerbare Energien](#) geeinigt habe, die über die initialen Vorschläge der Kommission hinausgehen.

Die Umweltminister aus Deutschland und Frankreich haben beim deutsch-französischen Ministerrat am 19. Juni 2018 angekündigt, gemeinsam auf eine Erhöhung des europäischen Klimaschutzbeitrages, spätestens Anfang des Jahres 2020, zu drängen. Bereits bei der 24. Konferenz beteiligter Parteien (COP24) in Katowice Ende des Jahres sollte die EU sich hierzu verpflichten. Diese Forderung wurde beim Umweltministerrat am 25. Juni 2018 in Luxemburg gemeinsam von mehr als 10 anderen Ländern, darunter Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich, bekräftigt. Die Kommission wird in der gemeinsamen Erklärung aufgefordert, die Notwendigkeit einer Zielerhöhung bereits in ihrem Entwurf einer 2050-Klimastrategie für die EU zu untersuchen. Letztere soll noch vor der COP24 vorgelegt werden.

Der DIHK erachtet die Verabschiedung ambitionierter Umsetzungsregeln für das Pariser Klimaabkommen als oberste Priorität. Aufgrund zäher Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten ist jedoch fraglich, ob das sogenannte „Regelbuch“ bei der nächsten COP tatsächlich verabschiedet werden kann. Entscheidend ist nach Ansicht des DIHK, dass für alle Länder möglichst einheitliche, transparente und verbindliche Anforderungen an die Messung, Überprüfung und Berichterstattung gelten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die internationalen Partner Europas ihre Klimaschutzversprechen mit konkreten, verbindlichen und überprüfbaren Maßnahmen unterlegen und Fortschritte überwacht werden.

Quelle: DIHK

ceplnput: Effizienter Klimaschutz durch Emissionshandel

Das „Centrum für Europäische Politik“ (cep), das sich als europapolitischer Thinktank der Stiftung Ordnungspolitik versteht, hat die Analyse [Klimaschutz durch das EU-ETS, Stand und Perspektiven nach der Reform](#) herausgegeben.

Darin werden informativ und ordnungspolitisch zutreffend analysiert

- eine umfassende Bestandsaufnahme des derzeit geltenden sowie des für die Zeit ab 2021 reformierten EU-ETS-Rechtsrahmens,
- die aktuelle Diskussion über mögliche EU-ETS-Anpassungen aufgrund eines angeblich „zu niedrigen“ Zertifikatepreises sowie
- Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung vorgestellt und bewertet.

Aus der Analyse ist u. a. festzuhalten:

1. Das EU-ETS ist ein ökologisch treffsicheres und zugleich ökonomisch effizientes Instrument zur Reduzierung von THG-Emissionen und zum Erreichen der EU-Klimaziele. Ökologisch, weil es für die alle am EU-ETS teilnehmenden Unternehmen ein Reduktionsziel vorgibt und ökonomisch, weil es den Unternehmen überlassen bleibt, ob sie Zertifikate kaufen oder z. B. durch Investitionen in effizientere Technologien weniger THG emittieren wollen. Dadurch werden THG-Emissionen zu den geringsten Kosten reduziert.
2. Insofern wird empfohlen, möglichst viele Sektoren in das EU-ETS oder zumindest in ein ETS auf nationaler Ebene einzubeziehen.
3. Um Carbon-Leakage zu vermeiden, müssten im Idealfall alle global konkurrierenden THG-Emittenten der gleichen Klimapolitik unterliegen; dies ist trotz dem Pariser Klimaabkommen auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Solange es keine „Wettbewerbsgleichheit“ gibt, muss ein ausreichender Carbon-Leakage-Schutz gewährleistet werden. Insofern sollte die Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten über die in der reformierten EU-ETS-Richtlinie vorgesehen auf 43 Prozent bzw. 46 Prozent hinausgehen. Denn um die EU-Klimaziele zu erreichen, bedarf es keines festgesetzten Anteils an Freizertifikaten; es muss lediglich sichergestellt werden, dass das EU-Cap von Jahr zu Jahr gemäß dem linearen Reduktionsfaktor (LRF) sinkt. Ein niedriger Zertifikatepreis stellt für die Erreichung der kurz- und mittelfristigen EU-Klimaziele kein Hindernis dar. Im Gegenteil, dies belegt eine kostengünstige THG-Reduzierung; das EU-ETS wirkt!
4. Die Erhöhung des linearen Reduktionsfaktors von 1,74 Prozent auf 2,2 Prozent ab 2021 bzw. der vierten Handelsperiode (2021 - 2030) wird voraussichtlich zu einer erhöhten Knappheit an Zertifikaten und damit zu einem Anstieg der Zertifikatepreise in der 4. Handelsperiode führen.
5. Dies zeigt sich bereits durch den deutlichen Zertifikatepreisanstieg seit dem Ende der ETS-Reform; derzeit liegt dieser bei rund 17 Euro/t CO₂- und ist rund viermal so hoch wie vor einigen Monaten!
6. Ein Mindestpreis für THG-Emissionen ist ökonomisch ineffizient, da er die freie Preisbildung im EU-ETS verzerrt und damit eine kostenminimale THG-Emissionsreduktion in der EU verhindert. Zudem wird das Carbon-Leakage-Risiko erhöht, da durch den Anstieg des Zertifikatepreises die Kosten der THG- und stromintensiven Produktion in der EU steigen.

Besonders ineffizient ist die Einführung eines nationalen THG-Mindestpreises. Dadurch würden THG-Emissionen überproportional in dem Mitgliedstaat gesenkt, in dem der Mindestpreis gilt, und nicht dort, wo die THG-Einsparung EU-weit am günstigsten möglich wäre. Ein nationaler THG-Mindestpreis kann zudem überhaupt nur dann einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn der Mitgliedstaat gleichzeitig eine entsprechende Anzahl der an ihn zugeteilten Zertifikate löscht. Andernfalls werden durch den Mindestpreis THG-Emissionen im betreffenden Mitgliedstaat lediglich in andere Mitgliedstaaten verlagert, aber nicht global eingespart. Die klimapolitische Wirkung ist dann Null.

Dem ist aus DIHK-Sicht zuzustimmen: In Deutschland wird immer wieder die Einführung eines nationalen CO₂-Mindestpreises auch in den Emissionshandel unterliegenden Sektoren diskutiert. Als Begründung wird auf die Verfehlung des nationalen Klimaschutzziels von 40 Prozent verwiesen. Die Studie kennzeichnet einen nationalen Mindestpreis zu Recht als „besonders ineffizient“. Zudem wäre ein Mindestpreis in Deutschland verfassungsrechtlich problematisch.

Drittes Energiepaket: Brüssel verklagt Berlin wegen Umsetzungsmängeln

Die EU-Kommission hat Deutschland vor dem EuGH verklagt. Die Brüsseler Behörde wirft der Bundesrepublik vor, das dritte Energiepaket mangelhaft umgesetzt zu haben.

Bereits seit Anfang 2015 vertritt die EU-Kommission die Auffassung, dass Deutschland die 2009 verabschiedeten EU-Gesetze für den Energiebereich, das sog. "dritte Energiepaket", mangelhaft in nationales Recht umgesetzt hat.

Zu diesem Zeitpunkt wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Nach Ansicht der EU-Kommission hat Deutschland die Mängel seither nicht behoben. Die Brüsseler Behörde hat deshalb am 19. Juli 2018 [verklagt](#), die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH in Luxemburg verklagt zu haben.

Nach Ansicht der EU-Kommission verfügt die Bundesnetzagentur bei der Festlegung der Netzentgelte und den Zugangsbedingungen zu Netzen und Netzdienstleistungen nicht über die notwendigen Befugnisse und die geforderte Unabhängigkeit von der Regierung. Letztere treffe über Einzelverordnungen zu viele Entscheidungen selbst.

Darüber hinaus bemängelt die EU-Kommission auch den rechtlichen Rahmen für die Netz- und Fernleitungsbetreiber in Deutschland. Das im EU-Recht vorgesehene "ITO" (Independent Transmission Operator)-Modell sei mangelhaft umgesetzt worden. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Verwaltung und des Personals seien nicht ausreichend. Zudem werden Aktivitäten eines Netzbetreibers außerhalb der EU bei der Prüfung, ob es sich um ein vertikal integriertes Unternehmen handelt, nicht berücksichtigt. Dies widerspreche den EU-rechtlichen Vorgaben.

Am Ende eines Vertragsverletzungsverfahrens kann der EuGH einen Mitgliedsstaat zu einer Anpassung des Rechts verpflichten und auf Antrag der EU-Kommission hohe Strafzahlungen verhängen.

Detailliertere Informationen zum Vertragsverletzungsverfahren finden Sie [hier](#).

CO₂-Grenzwerte für Pkws: Umweltausschuss stimmt für Verschärfung

Der Umweltausschuss des EU-Parlaments hat sich am 11. September 2018 für eine Reduzierung des Flottengrenzwerts für neue Pkws und Vans von 45 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 2020 ausgesprochen. Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sieht 30 Prozent vor.

Eine klare Mehrheit der Abgeordneten des federführenden Umweltausschusses des EU-Parlaments hat sich am Abend des 11. September 2018 dafür ausgesprochen, die CO₂-Flottengrenzwerte für Pkws und Vans stärker abzusenken, als von der EU-Kommission im November 2017 vorgeschlagen.

Statt 30 Prozent soll die Reduktion für Pkws bis zum Jahr 2030 45 Prozent im Vergleich zu 2020 betragen. Der genaue Flottengrenzwert, der als Ausgangspunkt für die Kalkulation des Zielwerts gilt, wird erst im Jahr 2022 genau festgelegt werden. Dies liegt an der Umstellung des Testverfahrens für Emissionen. Bislang gilt ein Zielwert von 95 g CO₂/km für das Jahr 2020.

Die Ausschussmitglieder wollen ebenfalls eine 40 Prozent-Quote für den Verkauf von Fahrzeugen mit keinen oder geringen Emissionen (< 50 g CO₂/km) in der Verordnung verankern. Bis 2025 soll die Quote 25 Prozent betragen. Hersteller, die diese Quoten nicht erreichen, sollen durch eine Verschärfung des Flottengrenzwerts bestraft werden. Der Vorschlag der Kommission sieht lediglich einen "Bonus" (Anhebung des Grenzwerts) für Hersteller vor, die die bei 15 Prozent und 30 Prozent liegenden Quoten im Jahr 2025 bzw. 2030 erreichen.

Die endgültige Verhandlungsposition des EU-Parlaments wird bei der Plenartagung Anfang Oktober verabschiedet. Ob sich die Position des Umweltausschusses durchsetzt, steht noch nicht fest. Der Transportausschuss hat sich für die Beibehaltung der Ziele des Kommissionsvorschlags ausgesprochen und keine Quote für Elektrofahrzeuge vorgesehen. Der einflussreiche Industrieausschuss hat letztlich keine Position verabschiedet, da Änderungsanträge für eine Verschärfung der Flottengrenzwerte in Bezug auf den Verordnungsvorschlag keine Mehrheit fanden.

Die Regierungen der EU-Staaten planen, ihre Verhandlungsposition im Oktober festzuzurren. Erst dann können die interinstitutionellen Kompromissverhandlungen im sog. "Trilog" beginnen. Die deutsche Bundes-

regierung hat sich bisher noch nicht positioniert, während einige Staaten wie Frankreich bereits seit Monaten auf eine Verschärfung drängen.

Der DIHK spricht sich in seiner Stellungnahme für die Beibehaltung des 30 Prozent-Ziels aus und empfiehlt, das Zwischenziel für das Jahr 2025 unverbindlich zu gestalten. Eine dirigistische Elektroquote lehnt der DIHK ab.

Der endgültige Text des Berichts des Umweltausschusses liegt noch nicht vor. Den Bericht des Transportausschusses, der eine beratende Funktion einnimmt, finden Sie  [hier](#).

EU-Kommission beendet Mindestimportpreise gegen chinesische Photovoltaik-Hersteller

Nach knapp fünf Jahren hat die EU-Kommission beschlossen, die Mindestimportpreise für chinesische Photovoltaik-Module (PV) am 03. September 2018 zu beenden. Die Kommission weist darauf hin, dass bei der letzten Verlängerung 2017 im Sinne eines Interessenausgleichs bereits beschlossen wurde, dies nur für 18 Monate zu tun. Üblich sind in solchen Fällen fünf Jahre. Die Mitgliedsstaaten unterstützen das Auslaufen.

Einem Antrag europäischer Hersteller auf eine erneute Verlängerung der Zölle gaben die 28 Mitgliedsstaaten auf Vorschlag der EU-Kommission am 24. August 2018 nicht statt, berichtet unter anderem die Nachrichtenagentur Reuters. Seit dem 03. September 2018 würden daher keine Zölle mehr erhoben. Als Begründung verweist die EU-Kommission darauf, dass die Mindestimportpreise nicht zum erwarteten Schutz der europäischen Hersteller geführt haben. Ein Grund dafür war auch, dass chinesische Firmen Produktionsstätten in anderen asiatischen Ländern eröffnet haben, die nicht unter den Mindestimportpreis fallen.

Zudem erhofft sie sich einen weiteren Preisverfall und damit weniger Förderkosten und einen schnelleren Zubau im Sinne der europäischen Klimaziele. In Deutschland sind die Ausschreibungsergebnisse für PV-Freiflächenanlagen in den vergangenen drei Jahren um etwa 50 Prozent gesunken. Bei der letzten Runde lag das Ergebnis bei gut 4,5 Cent/kWh.

Auf Solarmodule und Zellen aus China wurden seit 2013 bei der Einfuhr in die EU Zölle fällig, wenn bestimmte Mindestimportpreise unterschritten werden. Die Maßnahme wurde im März 2017 für 18 Monate verlängert.

Quelle: DIHK

EU-Regeln für grenzüberschreitenden Stromhandel: Übertragungsnetzbetreiber schlagen Alarm

Rat und Parlament haben Ende Juni offiziell die Verhandlungen über die Reform des Strombinnenmarkts begonnen, die Teil des sog. Energie-Winterpakets der EU ist. Bis Ende des Jahres soll unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine Einigung erzielt werden.

Beide Gesetzgeber sprechen sich in ihren Verhandlungspositionen für die Festlegung einer Mindesthandelskapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel von 75 Prozent der Nettoübertragungskapazität aus. Dieser Zielwert müsste von den Übertragungsnetzbetreibern nach Vorstellungen des Parlaments und des Rats schrittweise bis 2026 erreicht werden. Die Netzbetreiber würden so verpflichtet sicherzustellen, dass dieser Anteil der Transferkapazität der Grenzkuppelstellen stets für den Stromhandel über Ländergrenzen hinweg zur Verfügung steht. Aktuell werden im Schnitt nur 50 Prozent erreicht.

Die Übertragungsnetzbetreiber wenden sich in  [einer Erklärung vom 5. Juli](#) entschieden gegen diese diskutierte Neuregelung. Nach Angaben von ENTSO-E bleibt die Definition des Zielwerts unbestimmt. Zugleich wurde keinerlei Folgenabschätzung durchgeführt.

Die Netzbetreiber befürchten, dass die Quote sich negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken und zu einer erheblichen Steigerung der Redispatch-Kosten führen würde. Letztere werden von den Stromverbrauchern über die Netzentgelte bezahlt.

ENTSO-E plädiert deshalb an die Gesetzgeber, von einer festen Zielquote abzusehen. Stattdessen solle die vollständige Umsetzung des Dritten Energiepakets forciert werden. In Einklang mit der 2015 in Kraft getretenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Netzkodex "CACM") erarbeiten die Netzbetreiber aktuell regionale Methoden für die Kapazitätsberechnung und schaffen fünf regionale Koordi-

nierungszentren. Bis zum Abschluss dieses Umsetzungsprozesses solle von grundlegenden Neuregelungen abgesehen werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich zudem, über rechtliche Anforderungen hinaus mehr Transparenz bezüglich der Kapazitätsberechnungen zu schaffen.

DIHK-Bewertung: Der DIHK spricht sich für eine umfassende Folgenabschätzung der Neuregelung aus. Die stärkere Öffnung der Grenzkuppelstellen für den grenzüberschreitenden Handel ist richtig, solange die Kosten den gesamtwirtschaftlichen Nutzen nicht übersteigen. Zudem wäre eine einseitige Belastung der deutschen Unternehmen in der praktischen Umsetzung der Neuregelung aufgrund der heute schon sehr hohen Strompreise nicht tragbar. Den Mitgliedsstaaten sollte es ermöglicht werden, durch den Netzausbau und die damit einhergehende Minderung interner Netzengpässe die Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels möglichst gering zu halten.

Der DIHK hat sich auch in einer Stellungnahme zum Verpflichtungsangebot des Übertragungsnetzbetreibers TenneT gegenüber der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission für die Berücksichtigung der Interessen der deutschen Unternehmen ausgesprochen.

Quelle: DIHK

EU-Kommission veröffentlicht Studie zu Kohleregionen

Der wissenschaftliche Dienst der EU-Kommission hat eine Studie zur Zukunft der Kohleregionen der EU vorgelegt. Diese geht von erheblichen Arbeitsplatzverlusten im Kohlesektor bis 2030 aus. Deutschland gehört zu den am stärksten betroffenen Ländern, so die Autoren.

Die Gemeinsame Forschungsstelle der EU-Kommission hat am 31. Juli 2018  [eine Studie](#) mit dem Titel "EU Kohleregionen: Chancen und Herausforderungen" veröffentlicht.

Die Autoren erwarten, dass EU-weit etwa 160.000 Arbeitsplätze in Kohlekraftwerken und im Kohlebergbau verloren gehen könnten.

Zwischen 2015 und 2020 wird v. a. mit 27.000 Jobverlusten im Bergbau gerechnet. Nach 2020 bis 2030 wird aufgrund von Kraftwerksschließungen ein Verlust von 160.000 Stellen erwartet (77.000 bis zum Jahr 2025). Zwei Drittel der Kohlekraftwerke in der EU mit einer Leistung von 100 GW könnten aufgrund geltender Emissionsstandards und steigenden CO₂-Preisen bis 2030 vom Netz gehen.

Die Berechnungen basieren auf Prognosen der europäischen Verteilnetzbetreiber und den nationalen Übergangsplänen (Transitional National Plans), die die Mitgliedsstaaten im Rahmen der  [Industrieemissions-Richtlinie](#) vorlegen.

Aktuell sind nach Schätzungen der Kommission 53.000 Menschen in 207 Kraftwerken in 21 Mitgliedsstaaten beschäftigt (in Deutschland 10.900), im Kohlebergbau 185.000 (in Deutschland 24.700). Indirekt hängen noch einmal zusätzlich 215.000 Jobs von der Kohle ab (in Deutschland 48.500). 16 Prozent des Bruttoenergieverbrauchs der EU wird durch Kohle abgedeckt. 24 Prozent der Stromproduktion der EU stammt aus Kohlekraft.

Die gemeinsame Forschungsstelle mahnt an, die Restrukturierung der betroffenen Regionen strategisch und schrittweise anzugehen. Besonders der Energiesektor eigne sich für die Schaffung neuer Arbeitsplätze, beispielsweise durch Investitionen in den Bereichen Solar- und Windenergie, aber auch Großspeicher. Letztere böten auch Beschäftigten des Kohlesektors die Möglichkeit, durch Umschulungen ihre Kompetenzen in Sachen Elektronik und Mechanik einzubringen.

Bewertet wurden in der Studie auch die Potenziale für die Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoff (CCS). Europaweit bestünden hier bei den Kohlekraftwerken im Regierungsbezirk Düsseldorf technisch die größten Möglichkeiten.

Die EU-Kommission hat Ende 2017 die sogenannte "Coal Regions in Transition Platform" gegründet, um betroffene Regionen bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen.

Quelle: DIHK

Ökodesign: Verbot bestimmter Halogenlampen in Kraft - EU-Kommission veröffentlicht FAQ

Seit dem 01. September 2018 gilt ein EU-weites Verbot für die Herstellung und den Import zur weiteren Vermarktung bestimmter Halogenlampen. Hintergrund sind ausgelaufene Übergangsfristen im Rahmen der Ökodesign-Vorgaben. Die EU-Kommission hat dazu nun ein FAQ veröffentlicht.

Die EU-Kommission verdeutlicht darin u. a., welche Lampen vom Verbot betroffen sind und welche Energieeinsparungen sich die EU-Kommission davon erhofft.

Das EU-weit gültige Verbot umfasst vor allem Lampen der Energieklasse D mit ungebündeltem Licht und beruht auf Art. 3, Abs. 1, Stufe 6 der Verordnung (EU)2015/1428 in Verbindung mit der Verordnung 244/2009/EG.

Vom Verbot sind nicht alle Halogenlampen betroffen. Ausgenommen sind:

- "gebündelte" Halogenlampen (Niederspannungs-Halogenlampen, wie etwa „Spots“ für Deckenstrahler),
- bestimmte Halogenlampen, welche z. B. meist in Schreibtischleuchten eingesetzt werden.

Ausgenommen vom Verbot sind im Übrigen Produkte in vorhandenen Beständen der Unternehmen zum Abverkauf.

Die Mitteilung bzw. das FAQ der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

EU-Abfallpaket: Geänderte Richtlinien im Amtsblatt veröffentlicht

Die insgesamt vier Änderungsrichtlinien des europäischen Abfallpakets sind im Amtsblatt der EU vom 14. Juni 2018 veröffentlicht worden. Damit treten sie am 04. Juli 2018 in Kraft. Den Mitgliedstaaten der EU steht danach ein Zeitraum von zwei Jahren zur Umsetzung dieser neuen Regeln für die Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Die herbeigeführten Änderungen betreffen die

- Abfallrahmenrichtlinie (EG/2008/98)
- Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG),
- Richtlinie über Abfalldeponien (1999/31/EG),
- die Richtlinie über Altfahrzeuge (2000/53/EG),
- Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren (2006/66/EG) und
- Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2012/19/EG).

Die Änderungen erfolgen durch insgesamt vier Änderungsrichtlinien:

- Die Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie im Amtsblatt der EU finden Sie  [hier](#).
- Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Amtsblatt der EU finden Sie  [hier](#).
- Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Abfalldeponien im Amtsblatt der EU finden Sie  [hier](#).

- Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Altfahrzeuge, der Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Amtsblatt der EU finden Sie  [hier](#).

Abfalleinstufung – Leitfaden der EU-Kommission veröffentlicht

Die EU-Kommission hat durch Bekanntmachung einen technischen Leitfaden zur Einstufung von Abfällen (2018/C 124/01) veröffentlicht. Der Leitfaden soll Behörden wie Unternehmen eine Hilfestellung zur korrekten Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich bieten.

Der Leitfaden bezieht sich auf die Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) sowie das Abfallverzeichnis. Unternehmen finden darin Beschreibungen und Verfahrenshilfen zur Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens und damit zur richtigen Einstufung von Abfällen (etwa Feststellung und Bewertung gefahrenrelevanter Eigenschaften). Der Leitfaden nennt beispielsweise Genehmigungsverfahren als relevantes Feld für Unternehmen.

Die Bekanntmachung der EU-Kommission im Amtsblatt der EU finden Sie  [hier](#).

Einwegkunststoff: EU-Kommission legt Verbotpläne vor

Im Einzelnen beinhaltet der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission u. a. folgende Maßnahmen:

- Vermarktungsverbot folgender Einwegkunststoffprodukte (Artikel 5/Anhang B des RL-Vorschlags): Besteck, Teller, Trinkhalme, Watte- und Rührstäbchen, Luftballonstäbe.
- Zielwerte für Mitgliedstaaten zur Verwendungsverminderung ("spürbare Verminderung des Verbrauches") hinsichtlich Lebensmittelverpackungen und Getränkebecher aus Einwegkunststoff (Artikel 4/Anhang A des RL-Vorschlags).
- Anforderungen zum Produktdesign (Artikel 6/Annex C des RL-Vorschlags): Einweggetränkebehälter mit Kunststoffanteil müssen eine Befestigung des Verschlusses/Deckels aufweisen, wenn dieser zu einem erheblichen Teil aus Kunststoff besteht.
- Kennzeichnungsvorschriften (Artikel 7, Annex D) für folgende Einwegkunststoffartikel u. a. hinsichtlich der richtigen Entsorgung: Hygieneeinlagen, Feuchttücher und Luftballons.
- Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung (Kostentragung u. a. für die Abfallbewirtschaftung des Produktes, Artikel 8, Anhang E des RL-Vorschlags) hinsichtlich folgender Einwegkunststoffprodukte: Lebensmittelverpackungen, Teller, Tüten mit Lebensmittelinhalt, Getränkebehälter, Trinkbecher, Tabakprodukte mit Filter, Feuchttücher, Luftballons und leichte Kunststofftragetaschen.
- Zielwert für Mitgliedstaaten zur getrennten Sammlung (Art. 9/Annex F des RL-Vorschlags) von 90 Prozent für Getränkeflaschen aus Einwegkunststoff bis zum Jahr 2025.
- Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber Verbrauchern hinsichtlich bestimmter Einwegkunststoffartikel (Art. 10/Anhang G des RL-Vorschlags).

Im nächsten Schritt setzen sich nun das EU-Parlament und der Rat mit dem Vorschlag der EU-Kommission auseinander. Die Kommission hofft auf eine legislative Umsetzung des Vorschlags noch vor der Wahl des EU-Parlaments im Mai kommenden Jahres.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

Die EU-Kommission hat ebenfalls einen  [Konsultationsprozess zum Richtlinienvorschlag](#) eingeleitet.

Nach erster Einschätzung des DIHK zeigt der Richtlinienvorschlag in die richtige Richtung. Umweltbelastungen durch Kunststoffabfälle sollten vermieden werden. Dennoch sollte der rechtliche Fokus dabei nicht auf Verbote, sondern auf der Etablierung einer Kreislaufwirtschaft liegen. Dazu beinhaltet der Vorschlag zumindest einige Ansätze. Begriffsbestimmungen (Artikel 3 des RL-Vorschlags) erscheinen dabei zum Teil nicht trennscharf.

Europäische Umweltagentur: Bericht über Wasserqualität in der EU

Die EU-Umweltagentur (EEA) hat ihren Bericht zur Wasserqualität europäischer Gewässer veröffentlicht. Danach hat sich die Qualität der Gewässer seit dem letzten Bericht aus 2012 verbessert. Allerdings weisen erst 40 Prozent der Oberflächengewässer einen guten ökologischen Zustand auf. Hier wurden kaum Verbesserungen erreicht. Zusammen mit den Niederlanden und Kroatien verfehlt Deutschland die Ziele am deutlichsten.

Nach den Ergebnissen des Berichts erreichen 74 Prozent der Grundwasserkörper einen guten chemischen Zustand. 89 Prozent werden mengenmäßig als gut eingestuft. Oberflächengewässer werden dagegen in nur 40 Prozent der Fälle mit einem guten ökologischen und in 38 Prozent mit einem guten chemischen Zustand bewertet.

Allerdings erkennt die EEA, dass meist sogenannte ubiquitäre Stoffe (Spurenstoffe aus historischen Einträgen, wie Quecksilber, die nur sehr langsam abgebaut werden) hauptverantwortlich für das Verfehlen der Ziele sind. Ohne Berücksichtigung dieser Stoffe erreichten 97 Prozent der Gewässer einen guten chemischen Zustand.

Die Einstufung der Gewässer in eine Zustandskategorie (sehr gut bis schlecht) hat sich seit 2012 kaum verändert. Die in vielen Flüssen beobachteten Verbesserungen der Wasserqualität insbesondere durch die bessere Abwasserbehandlung in Industrie- und kommunalen Kläranlagen konnten nicht dazu beitragen, dass sich die Einstufung der Gewässer insgesamt verbesserte.

Die wichtigsten Ursachen für diese Einstufungen sind die schlechte Bewertung der Gewässerstruktur (bspw. Abflussverhalten und Ufer- oder Sohlgestaltung) sowie diffuse Einträge aus Landwirtschaft und Atmosphäre. Einträge aus Punktquellen (bspw. aus Abwasser- und Kläranlagen) oder Wasserentnahmen (bspw. durch Brunnen oder Oberflächenentnahmen) sind dagegen deutlich zurückgegangen.

Den Bericht und weitere Hintergründe stehen auf den  [Seiten der EEA](#).

REACH-Verordnung: 21.551 Stoffe registriert

Die Erwartung der EU-Kommission lag bei etwa 30.000 registrierten Stoffen. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lieferketten würden sich laut ECHA erst zum Ende des Jahres verdeutlichen.

Insgesamt wurden laut ECHA im Rahmen der REACH-Verordnung 88.319 Registrierungsdossiers durch 13.620 Unternehmen übermittelt. 18 Prozent der Registrierungen stammen demnach von KMUs. 25 Prozent der Registrierungen erfolgten aus Deutschland.

Die ECHA weist darauf hin, dass Unternehmen ihre Dossiers fortlaufend aktualisieren müssen.

Die Mitteilung der ECHA in englischer Sprache finden Sie  [hier](#).

Weitere Statistiken der ECHA zur REACH-Verordnung finden Sie  [hier](#).

REACH-Verordnung: Blei in die Kandidatenliste aufgenommen

Am 27. Juni 2018 wurde auf der Homepage der EU-Chemikalien Agentur (ECHA) veröffentlicht, dass die folgenden zehn Stoffe neu auf die Kandidatenliste der REACH-Verordnung aufgenommen wurden (mit CAS-Nummern):

- Octamethylcyclotetrasiloxane (D4) 556-67-2
- Decamethylcyclopentasiloxane (D5) 541-02-6
- Dodecamethylcyclohexasiloxane (D6) 540-97-6
- Lead (Blei) 7439-92-1
- Disodium octaborate 12008-41-2
- Benzo[ghi]perylene 191-24-2
- Terphenyl hydrogenated 61788-32-7
- Ethylenediamine (EDA) 107-15-3
- Benzene-1,2,4-tricarboxylic acid 1,2 anhydride (trimellitic anhydride) 552-30-7
- Dicyclohexyl phthalate (DCHP) 84-61-7

Besonders die Aufnahme von Blei dürfte zu einem erheblichen Aufwand innerhalb der Lieferketten führen, z. B. bei denjenigen Elektro- und Elektronik-Produkten, die aufgrund von RoHS-Ausnahmen höhere Bleikonzentrationen enthalten dürfen.

Die ersten drei oben genannten Stoffe werden hauptsächlich in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie in Kosmetikprodukten verwendet. Das Borat ist typischer Bestandteil in Entfroster- und Waschmitteln; Ethylen-diamin findet sich in sehr vielen unterschiedlichen Produkten; das Phthalat wird hauptsächlich als Weichmacher in Kunststoffen verwendet.

Die Kandidatenliste umfasst jetzt 191 Stoffe bzw. Stoffgruppen. Die Anforderungen des Artikels 33 der REACH-Verordnung (bzgl. Informationspflichten in der Lieferkette) sind für diese zehn Stoffe ab sofort umzusetzen.

Die Kandidatenliste mit den weiteren Angaben zu den Stoffen findet sich auf der ECHA-Homepage unter: <https://echa.europa.eu/de/-/ten-new-substances-added-to-the-candidate-list>.

KURZ NOTIERT

DIHK und BSW Solar veröffentlichen überarbeitetes Faktenpapier Eigenerzeugung und Stromdirektlieferung

DIHK und BSW Solar haben das bestehende Faktenpapier auf den neusten Stand gebracht und veröffentlicht. Sie finden es auf der Homepage der IHK Saarland (www.saarland.ihk.de) unter der Kennzahl 1992.

Bearbeitungsstau bei KWK-Förderanträgen laut BMWi aufgelöst

Von den seit 2016 gestellten 8.257 Anträgen auf Zulassung für neue oder modernisierte KWK-Anlagen ist inzwischen die große Mehrzahl beschieden worden. Lediglich gut 200 Anträge würden noch auf einen Bescheid warten. Das teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen der Beantwortung einer [Kleinen Anfrage](#) der Bundestagsfraktion der Grünen mit.

Insgesamt seien 8.024 Anträge auf Zulassung und 16 Anträge auf Vorbescheid positiv durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beschieden worden. Drei Anträge auf Zulassung sowie ein Antrag auf Vorbescheid wurden abgelehnt bzw. wurden zurückgezogen. 212 Anträge auf Zulassung sowie acht Anträge auf Vorbescheid wurden bislang nicht beschieden, dabei entfallen 210 Anträge auf Anlagen mit einer Leistung von weniger als einem Megawatt.

Darüber hinaus führt das BMWi detailliert aus, weshalb künftig der sog. weite Anlagenbegriff anstelle des bislang verwendeten flexiblen Anlagenbegriffes zur Anwendung kommen soll. Ein Hauptgrund ist laut Ministerium die Nutzung von sog. Dampfsammelschienen in einigen KWK-Anlagen, die eine transparente und gleichberechtigte Förderung von KWK-Anlagen erschweren würde. Während etwa bei Blockheizkraftwerken (BHKW) oder Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD) eine Leistungsbestimmung problemlos möglich ist, sei dies bei Generatoren mit Dampfsammelschienenschaltung bislang nicht zweifelsfrei der Fall. Betreiber könnten die Anlage in mehrere Einzelanlagen aufteilen, was zum einen für Dritte objektiv nicht nachvollziehbar wäre und zum anderen die rechtssichere Überprüfung der Einhaltung relevanter Schwellenwerte erschweren würde.

Der neue Anlagenbegriff ermögliche hingegen eine einfache und eindeutige Bestimmung der Anlagengröße, so die Autoren. Auf alle KWK-Anlagen ohne Dampfsammelschiene sowie bei der Zulassung von neuen KWK-Anlagen mit Dampfsammelschienenschaltung finde der neue Anlagenbegriff bereits Anwendung. Die zu erwartende Förderungshöhe noch nicht beschiedener Anlagen mit Dampfsammelschiene sei in etwa mit der bisherigen Höhe vergleichbar: Zwar würden nach dem weiten Anlagenbegriff möglicherweise geringere Investitionstiefen erreicht, was zu weniger Vollbenutzungsstunden führen könnte. Gleichzeitig steige die förderfähige installierte Leistung der Anlage. Des Weiteren verweist das BMWi auf aktuell stattfindende Konsultationsprozesse mit den relevanten Stakeholdern. Der DIHK ist bei den Gesprächen involviert. Geplant sei eine Übergangsregelung in Bezug auf die Anwendung des neuen Anlagenbegriffs, um bereits getätigte Investitionen zu schützen und Vertrauen zu bewahren.

Studie: Erneuerbare können bis 2050 auf 84 Prozent der deutschen Stromerzeugung wachsen

Wind- und Solarstrom könnten im Jahr 2050 einen Anteil von 74 Prozent zum deutschen Strommix beitragen, andere Arten der grünen Stromerzeugung steuern die übrigen zehn Prozent bei. Schon 2025 könnten Erneuerbare 74 Prozent ausmachen. Zugleich werden erhebliche Kostenreduktionen bei Wind-, Solar- und Batterietechnologien erwartet. Zu diesen Ergebnissen kommt der „New Energy Outlook 2050“ von Bloomberg New Energy Finance (BNEF).

Als ursächlich für den starken Erneuerbaren-Anstieg sehen die Autoren der Studie in erster Linie den Atomausstieg sowie die verringerten Beiträge zum Strommix durch Kohle- und Gaskraftwerke an. Nichtsdestotrotz würden die CO₂-Emissionen Deutschlands im Jahr 2050 nach wie vor den europaweit höchsten Wert darstellen.

Mit bis zu 71 Prozent werden bei Photovoltaikanlagen die größten Kostenreduktionen prognostiziert. Bei Windkraftanlagen gehen die Autoren von einem Kostenrückgang von 58 Prozent aus. Ein entscheidender Faktor für den hohen EE-Anteil an der Stromerzeugung ist zudem der immer wettbewerbsfähigere Einsatz von Speichertechnologien. Schon bis 2030 könnten die Kosten für Lithium-Ionen-Akkus um zwei Drittel fallen. Der Einsatz volatiler Stromerzeuger wird so erleichtert.

Auf gesamteuropäischer Ebene könnte der Anteil erneuerbarer Energien mit 87 Prozent sogar noch etwas höher steigen als in Deutschland. Weltweit gesehen könnten Wind- und Solarstrom 2050 rund 50 Prozent des Strommixes ausmachen. Indien würde einen Anteil von 75 Prozent erreichen, China von 62 Prozent und die USA von 55 Prozent. Der Anteil von Gas- und Kohlestrom am globalen Strommix sinkt laut Studie von heute 63 Prozent auf nur noch 29 Prozent in 2050.

Mit diesem Trend einhergehend ändern sich die Finanzierungsströme: Zwischen 2018 und 2050 würden 7,3 Billionen Euro in Wind und PV investiert werden, während „nur“ 1,3 Billionen Euro in Gaskraftwerke fließen. Die Studie kann  [hier](#) abgerufen werden.

Bundesnetzagentur veröffentlicht überarbeiteten Leitfaden zum Einspeisemanagement

Die Bundesnetzagentur hat nach vorangegangener Konsultation nun die finale Version ihres Leitfadens zum Einspeisemanagement (Version 3.0) veröffentlicht. Der Leitfaden widmet sich vor allem der Frage, wie die Entschädigungszahlungen für abgeregelte Anlagen zu berechnen sind. Der Leitfaden hat keine direkte Rechtsverbindlichkeit. Überarbeitet wurden insbesondere die Aussagen zu direktvermarkteten Anlagen.

Zum Hintergrund: EE- und KWK-Anlagen dürfen nur abgeregelt werden, wenn ein Netzengpass nicht durch andere Maßnahmen behoben werden kann. Wird eine Anlage abgeregelt, hat der Betreiber Anspruch auf Entschädigung.

Sie finden den Leitfaden  [hier](#).

Wind an Land: Ausschreibungsergebnisse ziehen weiter an

Zum dritten Mal in Folge ist das Ausschreibungsergebnis für Wind an Land gestiegen: Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 6,16 Cent/kWh. Da einige Gebote aus formalen Gründen ausgeschlossen werden mussten, wurde das Ausschreibungsvolumen von 670 MW nicht ausgeschöpft.

Die Spannweite der Gebote reichte von 4 bis zum Höchstwert von 6,3 Cent/kWh.

Der geringe Wettbewerbsdruck hat laut Bundesnetzagentur seine Ursache darin, dass derzeit zu wenige Genehmigungen für Windräder vorliegen.

Erstmals konnte im Rahmen der Ausschreibung auch der Süden Erfolge melden. 23 Prozent der Zuschläge gingen an Bayern und Baden-Württemberg.

Quelle: DIHK

PV: Realisierungsrate bleibt hoch

Auch bei der fünften Runde der PV-Ausschreibungen sind fast alle Anlagen gebaut worden, wie die Bundesnetzagentur mitteilte. 96,3 Prozent der Zuschläge wurden gebaut. Der Trend der vergangenen Runden mit sehr hohen Realisierungsraten (90 Prozent und darüber) bleibt damit bestehen.

Zum 01. August 2016 waren 125 MW auktioniert worden, die an 22 Bieter gingen. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert lag bei 7,25 Cent/kWh. Zwei Projekte mussten Strafzahlungen in Höhe von 45 Euro/kWh wegen nicht gebauter Leistung zahlen, weil damit jeweils weniger als 95 Prozent der Zuschlagsmengen der beiden Projekte umgesetzt wurden.

Quelle: DIHK

Gasmarkt: Fusion der deutschen Marktgebiete 2021

Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber haben beschlossen, dass die beiden Gasmarktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany bereits zum 01. Oktober 2021 fusionieren sollen. Ein gemeinsamer Marktgebietsverantwortlicher wird dann das gesamte Marktgeschehen in Deutschland organisieren. Der Gesetzgeber hat eine Fusion bis 2022 gesetzlich festgeschrieben.

Die Zusammenlegung wurde von der Bundesregierung u.a. beschlossen, um zunächst eine nationale Integration des Gasmarktes voranzutreiben, bevor Fusionen länderübergreifend diskutiert werden.

Der Marktgebietsverantwortliche hat die Aufgaben Bilanzkreisverträge mit Lieferanten abzuschließen, Regenergie für den Ausgleich bei Unter- oder Überspeisung im System zu beschaffen und betreibt einen virtuellen Handelspunkt für Erdgas.

Quelle: DIHK

OPEC und Russland wollen Öl-Fördermenge steigern

Die OPEC und Russland haben am 23. Juni 2018 beschlossen, die Fördermenge anzuheben und damit auf die Preissteigerungen und die zunehmende Nachfrage nach Rohöl zu reagieren. Dabei wurde lediglich beschlossen, die 2016 vereinbarte begrenzte Fördermenge von 32,5 Mio. Barrel täglich einzuhalten. Aktuell bewegen sich die produzierten Ölmengen unter diesem Niveau und sorgen für feste Preise.

Die getroffene Entscheidung bedeutet jedoch mindestens für 2018 keine Abkehr von der grundsätzlichen Politik der Förderbegrenzung, die zwischen OPEC und Russland vereinbart worden war. Eine ungedrosselte Angebotsausweitung und damit ein Preisverfall wie 2015 sind daher nicht zu erwarten.

Quelle: DIHK

Brexit: London erwägt Austritt aus dem Energiebinnenmarkt

Die britische Regierung hat am 12. Juli 2018 [ein Weißbuch](#) zur zukünftigen Beziehung zur EU vorgelegt und sich darin auch zum Handel mit Strom und Gas geäußert. Der Austritt aus dem Energiebinnenmarkt wird als eine mit der EU zu erörternde Option aufgeführt.

London äußert hierin den Wunsch, nach dem Brexit eine "breite Energiezusammenarbeit mit der EU" zu etablieren. Diese soll den Handel im Strom- und Gasbereich und die Zusammenarbeit mit EU-Agenturen umfassen. Zudem sollen Daten geteilt werden, um das Funktionieren der Märkte zu erleichtern.

Die britische Regierung führt den Austritt aus dem Energiebinnenmarkt als eine Option für die zukünftige Beziehung mit der EU aus. In diesem Fall möchte das Vereinigte Königreich sicherstellen, dass der Handel über die Interkonnektoren (d. h. grenzüberschreitende Übertragungsleitungen für Strom und Fernleitungen für Gas) weiter erfolgen kann - jedoch ohne die aktuell stattfindende automatische Kapazitätsvergabe.

Auch eine weitere Beteiligung am Energiebinnenmarkt wird als Alternative explizit erwähnt. In diesem Szenario wird darauf verwiesen, dass ein gemeinsames Regelbuch ("rulebook") für den Handel mit Strom vereinbart werden müsse, in Anlehnung an den bestehenden Marktkopplungsmechanismus. Zudem müsse

eine mit der EU kohärente Bepreisung von CO₂ sichergestellt werden. Dies könne über eine weitere Beteiligung am EU-Emissionshandel erreicht werden. Darüberhinausgehende gemeinsame Regeln zu Umwelt- und Klimafragen seien hingegen nicht notwendig.

Das Weißbuch unterstreicht auch die Vorteile einer engen Zusammenarbeit bei technischen und regulatorischen Fragen im Energiebereich. So wolle die Regierung mit der EU über eine weitere Beteiligung an den zwischen den Übertragungsnetzbetreibern bestehenden Kompensationsmechanismen und eine weitere Mitgliedschaft der britischen Netzbetreiber bei den Netzwerken der Übertragungsnetzbetreiber für Strom und Gas, ENTSO-E und ENTSO-G, diskutieren.

Für Händler von Energie sollen nach dem Brexit Anforderungen gelten, die den aktuell geltenden EU-Regeln entsprechen, die in der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) festgeschrieben sind.

Für die zivile Nutzung der Kernenergie soll ein Kooperationsabkommen abgeschlossen werden, das beispielsweise das Fortbestehen von Lieferverträgen für Kernmaterial garantiert.

Das britische Weißbuch stößt in seiner Gesamtheit bisher bei EU-Entscheidungsträger auf wenig Zustimmung. Es ist unwahrscheinlich, dass das Dokument tatsächlich als Grundlage für die weiteren Verhandlungen genutzt wird. Viele der britischen Vorschläge sind mit Grundpositionen der EU unvereinbar. Hierzu zählt die weitgehende Beibehaltung eines zollfreien Warenverkehrs bei gleichzeitiger Einschränkung der aktuell geltenden Grundfreiheiten des Binnenmarkts, wie der Personenfreizügigkeit.

Quelle: DIHK

UN-Klimaverhandlungen: kaum Fortschritte in Bangkok

Bei der letzten offiziellen Verhandlungsrunde vor der großen Weltklimakonferenz in Polen im Dezember (COP 24) ist in Bezug auf die Umsetzungsregeln des Pariser Klimaschutzabkommens kein Durchbruch gelungen. Die Entwicklungsländer pochen weiter auf weniger stringente Vorgaben.

Die Diplomaten der 195 Vertragsstaaten konnten bei einer zusätzlich in Bangkok anberaumten Verhandlungsrunde vom 04. bis 09. September 2018 nur wenig Fortschritte hin zu einem soliden Regelwerk für die Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens vermelden. Nach den einwöchigen Beratungen sind die meisten Streitfragen weiter ungeklärt. Dies zeigt sich auch in den [Textentwürfen](#), die sich auf 307 Seiten aufsummieren und noch viele verschiedene und teilweise sehr konträre Ausgestaltungsoptionen enthalten. Einige Diplomaten wurden nun beauftragt, für die COP 24 in Katowice im Dezember überarbeitete Entwürfe vorzulegen.

Besonders kritisch ist aus Sicht des DIHK, dass viele Entwicklungsländer, zu denen laut Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen auch Schwellenländer wie China, Indien, Brasilien und Saudi-Arabien gehören, sich weiter gegen einheitliche Umsetzungsregeln sperren und für sich selbst weniger strikte Vorgaben einfordern. Hiervon betroffen sind beispielsweise die Regeln zu den nationalen Zielen, die die Regierungen frei wählen und beim Sekretariat der Klimaschutzkonvention einreichen müssen.

Auch bei der für die Wirtschaft bedeutenden Baustelle der internationalen Marktmechanismen konnte keine Annäherung festgestellt werden. Es ist damit weiter nicht absehbar, ob die bestehenden Mechanismen des Kyoto-Protokolls (Clean Development Mechanism etc.) nach 2020 in ähnlicher Form fortbestehen werden.

Bei der COP 24 in Katowice vom 02. bis zum 14. Dezember 2018 sollen entsprechend eines 2015 festgelegten Zeitplans die Umsetzungsregeln des Pariser Abkommens verabschiedet werden. Der DIHK fordert möglichst einheitliche und anspruchsvolle Regeln, um sicherzustellen, dass die Klimaschutzversprechungen auch tatsächlich umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Messung, Berichterstattung und Überprüfung (MRV) der Treibhausgasemissionen. Ohne ein solides Regelwerk kann nicht erwartet werden, dass das Pariser Abkommen zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen weltweit beiträgt.

Quelle: DIHK

AHK-Geschäftsreise zum Thema „Solarenergie mit Fokus auf gebäudeintegrierte Photovoltaik“ nach Frankreich

Exportinitiative Energie: BMWi-Förderprogramm zur Kontaktvermittlung für deutsche KMU

In Südfrankreich hat sich die Solarstromproduktion in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt. Aufgrund der noch recht geringen Marktreife im Land, dem aktuellen Expansionstrend, der staatlichen Förderung von erneuerbaren Energien und der günstigen geographischen Lage ergeben sich für deutsche Unternehmen aus dem Bereich Photovoltaik (PV) ideale Markteinstiegschancen. Die Stromerzeugung aus PV-Anlagen betrug 2017 8,6 TWh, was einem Anstieg von 12 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht und auf die staatlichen Fördermaßnahmen für den Eigenverbrauch von Solarenergie zurückzuführen ist.

Auch das energieeffiziente Bauen ist derzeit ein Schwerpunkt der französischen Politik – Wohn- und Gewerbegebäude weisen mit 43 Prozent den größten Energieverbrauch auf. So müssen seit 2013 alle Neubauten den Standards für Niedrigenergiehäuser mit einem durchschnittlichen jährlichen Primärenergieverbrauch von < 50 kWh/m² entsprechen. Ab 2020 gelten Plusenergie-Standards. Diese Parallel-Entwicklungen im PV-Bereich und im Bausektor bieten große Chancen für deutsche BIPV-Lösungen.

Die AHK-Geschäftsreise nach Frankreich im Rahmen der [Exportinitiative Energie](#) richtet sich v.a. an deutsche KMU aus dem Bereich der Solarenergie, insbesondere an Anbieter von gebäudeintegrierten PV-Modulen, Komponenten und Zubehör, Energiespeichern sowie an PV-Dienstleister. Die Teilnehmer stellen sich auf **einer Fachkonferenz am 20. November 2018 in Paris** dem Publikum aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung vor und führen an den Folgetagen **individuelle B2B-Gespräche** mit potentiellen lokalen Partnern. Die Veranstaltung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert, teilnehmende Unternehmen tragen lediglich die eigenen Reisekosten und einen Teilnahmebeitrag abhängig von der Unternehmensgröße.

Die Organisation der Veranstaltung übernimmt die energiewaechter GmbH in Berlin in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer. Weitere **Informationen** sowie das **Anmeldeformular für die AHK-Geschäftsreise** finden Sie [hier](#).

Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

energiewaechter GmbH, Frau Camila Vargas, ☎ (030) 797 444 121, ✉ cv@energiewaechter.de, www.energiewaechter.de.

Neuer Förderaufruf des Verkehrsministeriums zur Beschaffung von Elektroautos

Im Rahmen des Sofortprogramms Saubere Luft hat das Verkehrsministerium (BMVI) einen neuen Förderaufruf gestartet. Antragsberechtigt für die Zuschüsse zum Erwerb von Elektrofahrzeugen sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, z.B. Lieferdienste, Handwerker, soziale Kranken- und Pflegedienste sowie das Taxi-Gewerbe - sofern das geplante Vorhaben Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist.

Eine weitere Voraussetzung ist der Kauf von mindestens zwei Elektrofahrzeugen (PKW, Nutzfahrzeuge). Für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gilt diese Einschränkung nicht. Im Zusammenhang mit dem Kauf ist auch die Installation von Lademöglichkeiten förderfähig. Die Zuwendungshöhe für Unternehmen beträgt in Abhängigkeit zur Unternehmensgröße 40 bis 60 Prozent der Investitionsmehrkosten. Förderanträge sind bis 31. August 2018 einzureichen.

Weitere Informationen finden sich auf der Seite der [NOW](#). Die Antragsseite ist unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline> zu finden.

Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis 2018

Der Bewerbungszeitraum für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2018 läuft vom 03. September 2018 bis 29. Oktober 2018. Mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft

und Energie herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierte Forschungsergebnisse aus. Unter fachlicher Leitung der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) werden jährlich bis zu vier Unternehmen sowie eine Forschungseinrichtung mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis prämiert. Mitmachen können Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Sitz in Deutschland. Ausgezeichnet werden herausragende Beispiele zur Erhöhung der Rohstoff- und Materialeffizienz, zum Beispiel in den Bereichen: Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Recycling, Wiederverwendung und Kreislaufzuführung von Rohstoffen, Produktdesign mit verringertem oder verändertem Rohstoff- und Materialbedarf, Substitution von primären Rohstoffen, Optimierung von Produktionsprozessen oder Einführung neuer Prozesse, Neugestaltung des Produktionsumfeldes.

Weitere Informationen sowie Bewerbungsunterlagen finden Sie unter:  https://www.deutscher-rohstoffeffizienz-preis.de/DREP/DE/Home/rep_node.html.

Förderprogramm für umweltfreundlichen und emissionsarmen Schienenverkehr

Im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung (MKS) fördert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) seit dem 09. August 2018 mit einem neuen Programm die Energieeffizienz auf der Schiene und soll der weiteren Stärkung des Eisenbahnverkehrs im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträger dienen. Der elektrische Eisenbahnverkehr trägt besonders zur Reduktion klimaschädlicher CO₂-Emissionen bei. Mit insgesamt bis zu 500 Millionen Euro werden Eisenbahnverkehrsunternehmen über fünf Jahre unterstützt, wenn sie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Effizienz beim Traktionsstromverbrauch und festgelegte Effizienzerfolge nachweisen. Die Förderung der Unternehmen ist gekoppelt an jährlich erreichte prozentuale Verbesserungen der Energieeffizienz beim Traktionsstromverbrauch gegenüber dem Vorjahr (bis 2020 um 1,75 Prozent, danach um 2,00 Prozent). Die Förderung erhöht sich, wenn eine Verbesserung von 3,00 Prozent erreicht wird.

Dies kann z. B. erreicht werden durch: Investitionen in energieeffizienteres rollendes Material, Maßnahmen der Automatisierung oder Digitalisierung, die Verbesserung der Auslastung von Zügen mit Personen/Gütern, die Vermeidung von Leerfahrten und/ oder die Verbesserungen in der Bremsenergieerückspeisung. Weitere Informationen sowie die Förderrichtlinie finden Sie unter:

 <https://bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/MKS/foerderung-energieeffizienz-elektrischer-eisenbahnverkehr.html>.

Förderprogramm „Energieeffiziente und/oder CO₂-arme schwere Nutzfahrzeuge“ (EEN)

Mit diesem Förderprogramm sollen die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf Umwelt und Klima reduziert werden. Der Bund gewährt hierzu bis zum Ende des Jahres 2020 Zuschüsse, um die Anschaffung von schweren Nutzfahrzeugen mit energieeffizienten und/oder CO₂-armen Antriebstechnologien in Unternehmen des Güterkraftverkehrs zu fördern.

Die Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und künftige Halter oder Eigentümer von mindestens einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeug mit einer alternativen Antriebstechnologie im Sinne von Nummer 2 der Richtlinie „EEN“ sein. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten Lkw und Sattelzugmaschinen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Die konkreten Regelungen sowie die Richtlinie „EEN“ finden Sie unter:  https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/EEN/een_node.html.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, 📠 (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Technische Dokumentation: Anforderungen an Betriebs- und Gebrauchsanleitungen
23./24. Oktober 2018

Gefährdungsbeurteilung effektiv durchführen
06. November 2018

Fortbildungslehrgang § 11 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) und § 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (EbfAEV)
08./09. November 2018

Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz
13 - 16. November 2018

Fortbildung nach § 4 Deponieverordnung
19. November 2018

Konferenz "Nachhaltige Quartiere", am 16. Oktober 2018 in Trier

Nachhaltigkeit ist das Thema in der grenzüberschreitenden Bauwirtschaft und Quartiersentwicklung. Die Greater Green Konferenz „Quartiere nachhaltig planen, bauen und bewirtschaften – Ideen, Konzepte und Umsetzungen in der Großregion“ geht konkreten Entwicklungen in Grand Est, dem Saarland, Rheinland-Pfalz, der Wallonie und Luxemburg nach und macht besonders gute Beispiele sichtbar.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: 🌐 <https://www.greenergreen.eu/artikel/konferenz-nachhaltige-quartiere-programm-online-anmeldung-offen/>.

Einladung zum 5. LIESA-Kongress am 29. Oktober 2018 in Saarbrücken

Die Geschäftsstelle LIESA - Landesinitiative Energieinnovation Saar lädt herzlich zum fünften LIESA-Kongress „Strom, Wärme, Verkehr – gemeinsam, smart, digital“ am 29. Oktober 2018 in die Congresshalle Saarbrücken ein.

In drei Themenblöcken „Energiepolitik“, „Netze und Speicher“ sowie „IKT“ werden aktuelle Fragestellungen der dezentralen Energiewende präsentiert und diskutiert. Ein besonderes Augenmerk des diesjährigen Kongresses liegt auf der Sektorenkopplung.

Weitere Anregungen für mögliche Lösungsansätze bietet die begleitende Fachausstellung.

Weitere Informationen zu LIESA, dem Kongress, das Programm und die Anmeldung finden Sie unter: 🌐 <https://www.saarland.de/233236.htm>.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-5860-10	Recyclingschotter Körnung: 0/45; günstig abzugeben	3.000 cbm einmalig	Namborn / Saarland
	Chemikalien		
SB-A-5884-1	Weinstein „Cream of Tartar“	7.875 kg einmalig	Saarland / Merchweiler
HDH-A-6014-1	Seneciosäure 3-Methylcroton- säure, Dimethylarcysäure CAS: 541-47-9 Reinheit > 97%	38 kg	Schwäbisch Gmünd
KO-A-6065-1	AC Polyethylen 680 oxidiertes Polyethylen, Juni 2017	einmalig	Lahnstein
	Gummi		
SB-A-5897-7	ausgestanzte Gummiteile: große Anzahl von ausgestanzten Gummigewebepuffern in verschie- denen Größen; Durchmesser: 140 mm bis 260 mm, 45 mm bis 50 mm hoch	ca. 3 t regelmäßig anfal- lend	Saarland / Rehlingen
UL-A-6025-7	NBR-Gummi: runde Gummi- scheiben aus NBR A-NT 45-00, 43+-5 Shore A, schwarz, Maße: 249x20 mm mit 10 mm Bohrung in der Mitte	ca. 8 t einmalig	89611 Obermarchtal
	Holz		
SB-A-5877-5	Industrie-Furnierabfall-Hackschnitzel preisgünstig abzugeben: Korngröße: 3-40 mm, gesamt ca. 200 m ³ ; Preis: 7,50 Euro/m ³ (SRM)	ca. 200 m ³ einmalig	Saarland / Wadern
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfal- lend	Saarbrücken
AC-A-6089-2	ABS, LDPE, HDPE, PA, PBT, PC, PP, PVB, PVC, TPE, TPU, SB uvm. Alle thermoplastischen Kunststoffe ab 1 t in allen Formen wie: Granulate, offgrade/NT, Mahlgut, Brocken; Formteile wie CDs/DVDs, Schallplatten, Gehäuseteile, Fehlpro- duktionen und Vermischungsschäden daraus	Zugweise / 20 t regelmäßig anfallend	Aachen / europaweit
BI-A-6087-2	Kunststoff-Dübel: 13 cm Dübel 5.000 Stk./ Paket; Material: Kunststoff Länge: 13 cm	60.000 Stk. unre- gelmäßig anfal- lend	bundesweit
OF-A-6026-2	PE-HD mit Wachs gemischt griesartig Musterbild 001 bis flockenartig, schlecht rieselfähig	jährlich	NRW
	Metall		
SB-A-5325-3	Formteile aus Stahl: Rohrbogen, T-Stücke, Redu- zierstücke; konzentrisch und exzentrisch. Geeig- net für konstruktive Zwecke / Stahlbau. DN 21	40 Paletten 11 t einmalig	Saarland

	mm bis 508 mm; Restposten pauschal 9.500 Euro zzgl. MWST; Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelpositionen zukommen.		
	Papier/Pappe		
SB-A-5934-4	1.04 „Super-Kaufhaus“	400/t monatlich	Saarland
SB-A-5933-4	1.11 „Deinking“, lose	ca. 160 t monatlich	Saarland
PF-A-6038-4	Mischpapier in Kartons Mischpapier 2 t, lose in Kartons zu verkaufen	2.000 kg unregelmäßig anfallend	Ölbronn
	Sonstiges		
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Girlanden, Adventskränze, Lichterketten, Adventskalender, Vogelhäuser aus Holz, Schleifenbänder, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter Verkaufspreis preisgünstig abzugeben; Standort: Wadern	einmalig	Saarland / Wadern
SB-A-5675-12	Theaterkulissen: Neupreis über 300.000 Euro – pauschal für 5.000 Euro abzugeben	einmalig	Saarland
SB-A-5837-12	Mischschrott: Kabel, Kupfer, Alu, Zinn, Platinen, Bords, Laufwerke, Elektromotoren, diverses Computerezubehör, Plastik von Computern und Druckergehäusen	größere Mengen einmalig	Saarland
SB-A-5906-12	Computerabfälle: Wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigen Bürokommunikationsabfällen: Abholung durch unseren Betrieb. Datenvernichtung mit Zertifikat; nur Selbstabholung; Preis: VB	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg
AR-A-6044-12	Graphit Stückschrott und Pulver Graphit. 1 Gitterbox Stückschrott (500-600 kg), ca. 5-7 Gitterboxen; Pulver in Säcken (3-6 t)	6.000 kg öfter	NRW
DA-A-6093-12	Wasserwerksschlamm/Kalkschlamm z.B. zur Düngemittelherstellung Abfallschlüsselnummer: 190902 Konsistenz: dickflüssig	ca. 80 t /Jahr jährlich	Mitteldeutschland/Hessen
DIL-A-6062-12	Zunder aus der Edelstahlverarbeitung von Edelstahlband abgestrahlt als trockener Schlamm mit hohem Chrom, Molybdän- und Nickelanteilen	wöchentlich	Dillenburg
KR-A-6082-12	Pflanzentrays und Töpfe in verschiedenen Farben und Kunststoff-Qualitäten	regelmäßig anfallend	Neuss
	Textilien		
SB-A-5938-6	Alttextilien für ESB-Herstellung	5 t monatlich	Saarland / Rheinland-Pfalz
	Verpackungen		
SB-A-6032-11	Wellverpackung: Einzelverpackung Welle „Würfel“ 100x100x100; in folgenden Farben: gelb, orange, Natur, schwarz; preisgünstig abzugeben	ca. 10.000 Stk. einmalig	Saarland / Wadern
W-A-6094-11	Stapeltransportkisten Schäfer Shop, 121 Art. 14/6 2H, Material Kunststoff PP, gebraucht, Außenmaße: L428xB278xH116 mm; Innenmaße:	69 Stk. Farbe gelb, 86 Stück Farbe grün einmalig	Solingen

	L428xB278xH116 mm; Farbe gelb und grün, teilweise beschriftet und verstaubt, aber noch verwendbar		
--	---	--	--

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-N-6112-10	Gesucht werden zur Verwertung Kartonagen, Papier, Kataloge, Bücher	1-2 t monatlich Nach Absprache	Saarland / Rheinland-Pfalz
	Holz		
AC-N-6063-5	Suche KVH/BSH-Reste, Konstruktionsvollholz- oder Brettschichtholz-Reste, Länge 40 cm bis 300 cm	1 m ³ einmalig oder regelmäßig	Eifel
	Kunststoffe		
HA-N-6071-2	Schaumstoffrollen für unsere Kunden aus Osteuropa; SOPO, II Wahl, Anfallrollen etc.	ab 2 t regelmäßig anfallend	DE, AUT, Benelux
	Metall		
AC-N-6064-3	Suche Restbestände von Eisenwaren, Schrauben, Nägeln, Werkzeugen, Kleinmaschinen	beliebig	NRW, RLP, Benelux
	Papier/Pappe		
SB-N-6086-4	Gesucht werden zur Verwertung Kartonagen, Papier, Kataloge, Bücher	1-2 t monatlich nach Absprache	Saarland / Rheinland-Pfalz
	Textilien/Leder		
HA-N-6070-6	Textilien und Vliese für die Bekleidungsindustrie. Für unsere Kunden aus Osteuropa suchen wir div. technische Textilien und Vlies für die Bekleidungsindustrie, SOPO, II Wahl, Anfallrollen etc.	2 t regelmäßig anfallend	DE, AUT, Benelux
	Verbundstoffe		
HA-N-630-9	Wir suchen für unsere osteuropäische Kunden diverse Rollen von Fassadenbahn (PET Vlies einseitig beschichtet mit Acrylat).	2 t regelmäßig anfallend	DE, AUT, Benelux
	Verpackungen		
KR-N-6091-11	Bigbags: Wir sind Sammelstelle des Projekts „Deckel gegen Polio“, bei dem Plastikdeckel gesammelt werden und an Verwertungsbetriebe verkauft werden. Mit dem Erlös werden weltweit Polioschutzimpfungen finanziert.	regelmäßig anfallend	Grevenbroich-Hemmerden, Rhein-Kreis Neuss